

## **Öffentliche Anhörung**

- zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer  
(BT-Drucksache 15/1517)
- zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
Finanzkraft der Kommunen stärken - kommunale Selbstverwaltung sichern  
(BT-Drucksache 15/1217)
- zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunale Finanzreform)  
(BT-Drucksache 15/1247)
- zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)  
(BT-Drucksache 15/1470)
- zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Eckpunkte für eine umfassende Gemeindefinanzreform  
(BT-Drucksache 15/1321)

am Dienstag, 30. September 2003

Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude,  
Raum 3 N 001

## **Wortprotokoll**

Vorsitz: Abg. Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Beginn: 13.10 Uhr)

**Vorsitzende Christine Scheel:** Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte Sie alle herzlich hier in Berlin zu unserer Anhörung begrüßen. In erster Linie - ich betone: in erster Linie - begrüße ich diejenigen, die hier ihren Sachverstand einbringen und die auch Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, welche für die Beratungen sehr nützlich sind. Ich begrüße die Kollegen und Kolleginnen aus den anderen Ausschüssen. Ich begrüße auch Frau Dr. Barbara Hendricks, die für die Bundesregierung hier ist. Ich begrüße ferner die Vertreterinnen und Vertreter der Länder. Die Medien sind ebenfalls herzlich willkommen und natürlich die Zuhörerinnen und Zuhörer dieser öffentlichen Anhörung.

Ich möchte mich bei den Sachverständigen ausdrücklich dafür bedanken, dass sie umfangreiche Stellungnahmen abgegeben haben; das ist nicht selbstverständlich. Es wird dafür gesorgt werden - das kann ich in meiner Funktion als Vorsitzende sagen -, dass diese Stellungnahmen an alle Kolleginnen und Kollegen, die sich mit den Sachfragen beschäftigen, verteilt werden. Das sind nicht nur die Mitglieder des Finanzausschusses, sondern auch die Mitglieder aus den mitberatenden Ausschüssen, sodass viele Kollegen und Kolleginnen aus dem Deutschen Bundestag die Möglichkeit haben, die Überlegungen der Sachverständigen zur Kenntnis zu nehmen und sich darüber Gedanken zu machen - nicht nur im Hinblick auf die heutige Anhörung, sondern auch im Grundsatz.

Somit rufe ich als **einzigen Punkt der Tagesordnung** auf:

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer

- Drucksache 15/1517 -

Federführend:  
Finanzausschuss

Mitberatend:  
Innenausschuss  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit  
Ausschuss für Tourismus  
Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

Antrag der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Peter Götz, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

Finanzkraft der Kommunen stärken - kommunale Selbstverwaltung sichern

- Drucksache 15/1217 -

Federführend:  
Finanzausschuss

Mitberatend:  
Innenausschuss  
Rechtsausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Haushaltsausschuss

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunale Finanzreform)

- Drucksache 15/1247 -

Federführend:  
Finanzausschuss

Mitberatend:  
Innenausschuss  
Finanzausschuss  
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Haushaltsausschuss

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)

- Drucksache 15/1470 -

Federführend:  
Finanzausschuss

Mitberatend:  
Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit  
Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

Des Weiteren ist den Sachverständigen der Antrag der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen mit dem Titel „Eckpunkte für eine umfassende Gemeindefinanzreform“ zugesandt worden. Selbstverständlich soll in der heutigen Anhörung sowohl über den Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch über die abweichenden Regelungen des Eckpunktepapiers diskutiert werden. Es ist völlig klar, dass wir hier offen sind. Nach dem Willen der Koalitionsfraktionen betrifft dies insbesondere die Frage der Bemessungsgrundlage bei der Gemeindefinanzreform sowie den Ausschluss von missbräuchlichen Gestaltungen zwischen verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen und ihren Anteilseignern. Auch die Frage der Steuergestaltung wird in dieser Anhörung also eine große Rolle spielen können.

Zum Zeitplan. Es ist vorgesehen, dass die Vorlagen nach der heutigen Anhörung am Montag, dem 13. Oktober, und abschließend am Mittwoch, dem 15. Oktober, im Finanzausschuss beraten werden. Die zweite und die dritte Lesung im Plenum sollen dann bereits am 17. Oktober erfolgen. Voraussichtlich am 7. November - so sieht es derzeit die Planung des Bundesrates vor - wird sich der Bundesrat mit den Vorlagen befassen.

Zum Ablauf heute. Wir beabsichtigen, diese Anhörung bis etwa 16 Uhr durchzuführen. Ich hoffe, dass wir mit der Zeit hinkommen; das Thema ist sehr komplex. Ich bitte Sie deswegen auch, keine längeren Statements abzugeben. Ich gehe davon aus, dass die Kollegen und Kolleginnen die Stellungnahmen gelesen haben und dass es deswegen nicht notwendig ist, dass die Stellungnahmen noch einmal vorgetragen werden. Bitte geben Sie den jeweiligen Abgeordneten, die die Fragen an Sie richten, konkrete Antworten, die sich unmittelbar auf die Fragestellung beziehen, und bringen Sie nicht andere Komplexe in Ihren Antworten mit unter.

Die Reihenfolge wird wie immer sein: Die beiden großen Fraktionen SPD und CDU/CSU werden abwechselnd jeweils zwei Fragen stellen und dann kommen die beiden kleinen Fraktionen an die Reihe. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, jeweils nur eine

Frage an maximal zwei Sachverständige zu richten. Ich bin relativ kulant, was Nachfragen anbelangt, weil es oftmals dienlich ist, dass man nachhaken kann, wenn es Verständnisprobleme gibt; meine Toleranzschwelle ist aber nicht sehr hoch.

Vorab erhält Herr Dr. Meister das Wort zur Geschäftsordnung.

**Dr. Michael Meister (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, ich möchte noch einmal auf Ihre Eingangsbemerkung zurückkommen, was die Grundlage dieser Anhörung ist. Sie haben gesagt, dass ein Gesetzentwurf der Bundesregierung Grundlage dieser Anhörung ist. Die Koalitionsfraktionen haben aber ausdrücklich erklärt, dass sie diesen Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht tragen. Das ist durchaus etwas Außergewöhnliches. Sie haben auch das Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen genannt, in dem insbesondere die Aufnahme von ertragsunabhängigen Elementen in den Gesetzentwurf angesprochen wird. Bei der Beschlussfassung zur Durchführung dieser Anhörung sind wir davon ausgegangen, dass wir zum Zeitpunkt der Anhörung genau wissen, was mit der Formulierung „Aufnahme von ertragsunabhängigen Elementen“ über das von Ihnen zitierte Eckpunktepapier hinaus konkret gemeint ist; denn es ist schwierig, Sachverständige zu Sachverhalten zu befragen, die man gar nicht kennt. Deshalb wäre es schön, wenn man vorab eine Erläuterung bekäme, was genau mit diesen Formulierungen gemeint ist, damit dann auch dazu Stellung genommen werden kann.

Außerdem muss man sehen, dass wir noch genau zwei Wochen Zeit haben, bis am 15. Oktober die abschließende Beratung im Ausschuss stattfindet. Deshalb stellt sich, wenn es noch wichtige Änderungen des Gesetzentwurfes geben sollte, durchaus die Frage, ob wir noch eine weitere Anhörung benötigen, um die Änderungen des Gesetzentwurfes mit den Sachverständigen zu erörtern.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ich weise noch einmal - vielleicht noch deutlicher - darauf hin, dass die Gesetzentwürfe der einzelnen Fraktionen und der Bundesregierung als Grundlage verteilt worden sind. Ich weise aber nachdrücklich auch darauf hin, dass hinsichtlich der Kommunalfinzen das Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen mit verteilt wurde, das vom Entwurf der Bundes-

regierung abweichende Regelungen beinhaltet. Das ist allen Sachverständigen bekannt. Ich gehe davon aus, dass wir diese Anhörung dazu nutzen - deswegen findet diese Anhörung zu den einzelnen Sachkomplexen in Absprache mit Ihnen statt -, die Sachverständigen zu befragen. Nach der Anhörung können wir darüber entscheiden, wie die Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Detail diskutiert werden sollen. Es macht keinen Sinn, dass wir - das ist Ihre abschließende Bemerkung gewesen, Herr Dr. Meister - bereits vor der Anhörung Festlegungen treffen. Die Anhörung ist nicht dazu da, im Vorfeld getroffene Festlegungen zu bestätigen, sondern dazu, den Sachverstand mit einzubeziehen.

(Zuruf: Die Anhörung ist eine Farce!)

- Ich bin froh, dass diese Anhörung keine Farce ist.

**Horst Schild** (SPD): Frau Vorsitzende, Sie haben eben klargestellt, dass die ganze Spannweite der Vorlagen - einschließlich des Eckpunktepapiers -, deren Überweisung in den Ausschuss der Deutsche Bundestag beschlossen hat, Gegenstand der Anhörung ist. Wir alle erhoffen uns heute neue Erkenntnisse.

Meine Frage richtet sich an die Professoren Junkernheinrich und Bareis. Wenn ich die gegenwärtige Debatte um die Reform der Gewerbesteuer richtig bewerte, geht es ja um das Spannungsfeld zwischen stärker auf eine Ertragsorientierung der kommunalen Einnahmehasis abzielenden Überlegungen auf der einen Seite und dem Äquivalenzgedanken, der Steuern als Entgelt für kommunale Vorleistungen auffasst, auf der anderen Seite. Ferner ist eine stärkere Objektorientierung der Steuer angesprochen. Ich möchte von den beiden Herren wissen, welche Ausgestaltung einer zukünftigen Gemeindewirtschaftsteuer für sie die angemessenere wäre.

**Sv Prof. Dr. Junkernheinrich:** Ich denke, eine Wertschöpfungsorientierung ist aus gemeindefinanzpolitischer Sicht der beste Ansatz. Die Argumente bezüglich einer Substanzbesteuerung, die gerade in den letzten Jahren wieder vorgetragen worden sind, sind in der Wirtschaftswissenschaft über 20 Jahre lang nicht so sehr gewichtet worden und

auch im jüngsten Papier des Kronberger Kreises nur mit ganz wenigen Randbemerkungen gestreift worden. Es gibt viele andere Steuern, die potenziell in die Substanz eingreifen, deren Abschaffung aber nie gefordert wird. Insofern halte ich für eine Gemeindesteuer das Prinzip der Gruppenäquivalenz und die Wertschöpfungsorientierung immer noch für die tragfähigere Lösung.

**Sv Prof. Dr. Bareis:** Ich möchte zuerst eine grundsätzliche Bemerkung machen, um meine Position klarzustellen. Ich rede als Ökonom und aus der Sicht des einzelnen Steuerpflichtigen, der sich diesem Gesetz gegenüber sieht und der kein Verständnis dafür haben kann, dass ertragsunabhängige Einkommensbestandteile in die Besteuerung aufgenommen werden. Das ist heute offensichtlich das zentrale Thema. Deshalb sollte man daran erinnern, dass wir die Gewerbesteuer - genauso wie es das Bundesverfassungsgericht bei der Vermögenssteuer getan hat - als Sollertragsteuer auffassen müssen. Eine Sollertragsteuer ist nur so lange sinnvoll, wie es nicht gelingt, die Bemessungsgrundlage exakt zu ermitteln. Deshalb ist für mich die einzig richtige Lösung ein kommunales Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, damit alle Steuerpflichtigen einbezogen werden und nicht nur bestimmte Einkunftsarten. Es gibt keinen ökonomisch stichhaltigen Grund, erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten danach zu differenzieren, ob sie zum Beispiel bloße Vermögensverwaltung darstellen oder in einem Gewerbebetrieb anfallen, um daran auf der einen Seite Sonderbelastungen und auf der anderen Seite Sonderentlastungen zu knüpfen.

Herr Abgeordneter, Sie haben das Äquivalenzprinzip angesprochen. Wenn ich den Regierungsentwurf lese, finde ich darin beispielsweise die Aussage, dass Sie die Freiberufler einbeziehen wollen. Damit bin ich einverstanden. Sie wollen gleichzeitig aber eine Anrechnung bei der Einkommensteuer vorsehen. Dann mindere sich die Gesamtbelastung weitgehend nicht, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Dieses „weitgehend“ bedeutet für einige Steuerpflichtige aber, dass sie mehr belastet werden. Minder belastet wird niemand; das haben Sie durch Ihren Gesetzentwurf ausgeschlossen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die beispielsweise im Hinblick auf die Festsetzung der Einkommensteuer negative Ein-

künfte geltend machen und deshalb bei der Einkommensteuer eine niedrigere Bemessungsgrundlage als bei der Gewerbesteuer haben, verlieren Anrechnungsmöglichkeiten und werden somit mehr belastet. Mir ist völlig schleierhaft, wie Sie dies inhaltlich begründen wollen. In Bezug auf die Einkommensteuer liegt in diesen Fällen eine verminderte Leistungsfähigkeit vor. Sie bestrafen diese verminderte Leistungsfähigkeit noch mit einer Zusatzbelastung durch die Gewerbesteuer und durch verminderte Anrechnungsmöglichkeiten.

Fazit: Wenn Sie wirklich eine große Reform durchführen wollen, dann müssen Sie alle Einkunftsarten gleich behandeln und dann müssen Sie auch die Arbeitnehmer in die Gemeindefinanzwirtschaft mit einbeziehen. Sie müssen ein kommunales Hebesatzrecht einführen und würden damit im Übrigen das Demokratieprinzip stärken. Ich verweise auf meine Stellungnahme, die weiterführende Aspekte dazu enthält.

**Dr. Michael Meister (CDU/CSU):** Ich möchte gerne eine Frage an Herrn Dr. Senger von der Bundessteuerberaterkammer und an Herrn Schüßler vom BDI richten. Wir haben einen relativ engen Zeitplan; am 1. Januar 2004 soll diese Reform in Kraft treten. Wie wirkt es sich denn vor dem Hintergrund dieser engen Zeitplanung auf die Steuerpflichtigen, auf die Kommunen und auf die Finanzverwaltungen aus, wenn wir eine Gemeindefinanzwirtschaft beschließen würden? Ist das intern umsetzbar und leistbar? Wann würden tatsächlich Gelder nach dieser neuen Gesetzgebung zufließen? In diesem Zusammenhang würde mich auch interessieren, wie schnell denn, wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Kraft treten würde, die ersten ökonomischen Auswirkungen greifen?

**Sv Dr. Senger:** Herr Abgeordneter, das ist eine Fülle von Fragen. Zu den ökonomischen Auswirkungen auf die Kommunen: Das steht im engen Zusammenhang mit der Frage, wie schnell das Gesetz greifen würde. Die ökonomischen Auswirkungen auf die Kommunen - bezogen auf die Einbeziehung der freien Berufe - haben wir rechnerisch dargestellt und Ihnen, soweit ich weiß, auch bekannt gegeben. Die Größenordnung des Zuflusses bei den Kommunen läge bei etwa 1,2 bis 1,4 Milliarden Euro. Dieser Betrag würde aber durch die Anrechnung nach

§ 35 EStG relativiert werden. Das heißt, per Saldo würde den öffentlichen Händen ein wesentlich geringerer Betrag als diese 1,2 bis 1,4 Milliarden Euro zufließen.

Wie schnell greift das Gesetz? Man muss sehen, dass wir uns sowieso in einer relativ schlechten Konjunkturphase befinden; das betrifft auch die freien Berufe. Mit Sicherheit werden im Jahre 2004 keine großen Beträge zufließen. Davon abgesehen werden die freien Berufe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Verfahren bis hin zum Bundesverfassungsgericht anstrengen und die Aussetzung der Vollziehung beantragen, weil hier letztlich eine einzelne Berufsgruppe mit einer Sondersteuer belegt gelegt wird und sich damit die Frage der Ungleichbehandlung stellt. Hier haben wir generaliter das Problem, das wir schon heute bei der Gewerbesteuer haben: dass viele für alle zahlen sollen. Angesichts der Tatsache, dass wir diese Sondersteuer schon heute haben, wundert es mich, dass noch keine Verfahren bis zum Verfassungsgericht angestrengt worden sind. Auch die Gewerbesteuer wird dann aber sicherlich auf dem Prüfstand stehen.

Ist das organisatorisch leistbar? Diese Frage stellt sich nur eingeschränkt. Allerdings müssen wir sehen, dass etwa 700 000 bis 800 000 zusätzliche Bescheide verkräftet werden müssen. Davon sind sowohl die Kommunen als auch die Finanzämter betroffen. Der Aufwand wird also verdoppelt. Das stellt eine Mehrbelastung dar, die vermeidbar ist.

**Sv Schüßler:** Der Frage, in welcher Zeit ein solches Gesetz bei den Unternehmen und Kommunen umgesetzt werden kann, muss man eine andere Frage vorausschicken: Wie wird das Gesetz am Ende aussehen? Wir können nicht davon ausgehen, dass das, was wir heute als Entwurf vorliegen haben, Gesetz werden wird. Nach den Terminplanungen wird es ohnehin nicht allzu früh Gesetz werden. In der letzten Stunde kommen - wie so oft - zum Beispiel der Steuerberater, der nicht Bescheid weiß, die Unternehmen, die ihre Probleme haben, und auch die Kommunen. Dazu möchte ich noch eine separate Bemerkung machen.

Aber zuerst komme ich zu den Unternehmen und zum Inhalt des Gesetzentwurfs. Wenn ich mir die Regelungen, die wir im Gesetzentwurf haben - einerseits § 8 a Körperschaftsteuergesetz, über den letzte Wo-

che als spezielle Vorschrift einer Steuerumgehungsverhinderungsmaßnahme diskutiert wurde, und andererseits eine Vorschrift zur Gewerbesteuer, die den gleichen Steuerumgehungs-sachverhalt eindämmen soll -, ansehe, dann frage ich mich: Gibt es verschiedene Überlegungen zu verschiedenen Steuerarten? Genügt es nicht, die Steuerumgehung einmal einzudämmen?

Unabhängig davon: Mit diesen Vorschriften und der vorliegenden Formulierung kann der Fachmann nicht allzu viel anfangen. Wenn jemand Zinsen erhält - sie sollen bei der Gewerbesteuer korrigiert werden -, dann sollen diese Zinsen wieder abgezogen werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes weiß niemand, wer abziehen darf. Vielleicht dürfen dann zwei verschiedene - der Empfänger oder auch der Zahlende - abziehen. Im Wortlaut wird das nicht klar. Alle diese Fragen werden eine Rolle spielen.

Die Finanzverwaltung hat im Vorgriff, während unserer Diskussion zu den verschiedenen Modellen, gesagt, dass bei Freiberuflern im Verlauf des Jahres 2004 nicht damit gerechnet werden kann, dass Vorauszahlungsbescheide erstellt werden können. Diese Aussage darf ich hier wiederholen. Wenn das der Fall ist, dann werden die Freiberufler im Jahr 2004 noch nicht zur Finanzierung beitragen. Vielleicht schafft es die Finanzverwaltung bis zum Ende des Jahres 2004, die Freiberufler durch die Vorauszahlung in das Ganze aufzunehmen. Im Rahmen des § 35 Einkommensteuergesetz wird der Freiberufler dann aber weitere Probleme haben. Denn er will, wenn er zahlen muss, geltend machen, dass bei der Einkommensteuer entsprechend reduziert wird. Die Finanzverwaltung scheint mir noch nicht in der Lage zu sein, das umzusetzen. Das heißt, eine schnelle Umsetzung dieses Gesetzes zum 1. Januar 2004 mit entsprechend unmittelbarer Kassenwirkung halte ich persönlich für nicht machbar.

**Lothar Binding** (Heidelberg) (SPD): Ich möchte meine Frage an Frau Kuban vom Deutschen Städtetag und an Professor Jarass richten. Das Kommunalmodell versucht, Unternehmen hinsichtlich der Möglichkeiten Steuern zu zahlen, wieder einzufangen, indem zum Beispiel Leasingraten, Pachten und Zinsen zugerechnet werden. Das ist die eine Position. Die andere Position ist das FDP-Modell, das besagt: Die Gewerbesteuer ist vollständig verzichtbar. Der Regierungsent-

wurf versucht, einen Mittelweg zwischen diesen beiden Positionen zu finden. Mich würde Ihre spezielle Sichtweise, insbesondere hinsichtlich der Belastungsverschiebungen für Arbeitnehmer, in Bezug auf diese drei Modelle interessieren.

**Sve Kuban:** Ich schlucke immer noch, weil ich gerade damit beschäftigt bin, zu verarbeiten, dass eine Kommission ein Jahr lang gearbeitet und zwei Modelle sehr intensiv durchgerechnet hat und ich heute in der Anhörung den Eindruck habe, dass das Ergebnis jetzt selbst von Mitgliedern der Kommission verdrängt wird. Das erstaunt einen schon nach solch mühseliger Arbeit.

Aber jetzt komme ich zur Beantwortung Ihrer Frage. Als Erstes gestatten Sie mir folgenden Hinweis: Aus Sicht des Deutschen Städtetages ist der Regierungsentwurf kein Mittelweg zwischen den Vorschlägen, die Gewerbesteuer abzuschaffen, und den Vorschlägen - sie wurden in der Kommission unter der Überschrift „Kommunalmodell“ behandelt -, die Gewerbesteuer in der Weise zu reformieren, dass wir eines der Ziele erreichen, nämlich dass alle vor Ort wirtschaftlichen Tätigen zur Finanzierung des Standortes beitragen.

Sie haben in Ihrer Frage angesprochen, dass wir den Kreis der Steuerpflichtigen nicht nur um diejenigen erweitern wollten, die bisher formal nicht steuerpflichtig sind, nämlich die Freiberufler, sondern dass wir auch diejenigen wieder einbeziehen wollten, die steuerpflichtig sind, aber aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten zur Finanzierung des Standortes in den letzten Jahren immer weniger beigetragen haben. Dazu dienen natürlich in erster Linie die Hinzurechnungen, die Teil des Kommunalmodells sind und die Sie erwähnt haben. Der Regierungsentwurf, der alle Hinzurechnungen streicht und in Kombination damit auch zwangsläufig die Abzugsfähigkeit streichen muss, ist kein Mittelweg, sondern eindeutig sehr nah an den Vorstellungen der Wirtschaft, dass eine Gemeindegewerbesteuer ausschließlich an Gewinn und Einkommen anknüpfen soll.

Wenn man die beiden Vorschläge vergleicht, sieht man, dass der letzte Schritt zu einem Zuschlagsmodell fehlt. Die Gewerbesteuer wird durch den Regierungsentwurf zu einer Steuer umstrukturiert, die keine Real- oder Objektsteuer mehr ist, sondern eine Steuer, die rein auf Gewinn und Einkommen basiert. Deswegen ist sie nicht der Mittelweg,

sondern - aus unserer Sicht - ein erster Schritt in die Richtung der Vorstellungen der Wirtschaft, wie sie in der Kommission in Form des BDI-Modells vorlagen, berechnet und gewertet wurden. Ich will hier nicht vortragen, aus welchen Gründen das in der Kommission mehrheitlich nicht als sachgerechter Vorschlag für die Lösung der Finanzprobleme angesehen wurde.

Der Regierungsentwurf ist kein Mittelweg. Er ist durch die Streichung der Hinzurechnung, insbesondere durch die Streichung der Abzugsfähigkeit, wesentlich näher an den Vorstellungen der Wirtschaft. Die verteilungspolitischen Wirkungen sind ähnlich. Wir haben immer gesagt - das hebe ich an dieser Stelle deutlich hervor, damit mir nicht entgegengehalten wird, ich hätte das alles nicht gelesen -, dass es uns unter dem Gesichtspunkt des Bandes zwischen Wirtschaft und Kommunen sowie unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit darauf ankommt, dass alle vor Ort Wirtschaftenden zum Steueraufkommen des Standortes beitragen. Wenn man dies kaum noch tut, wird man, wie den Berechnungen zu entnehmen ist, mehr Körperschaftsteuer zahlen; das ist kein Wunder. Ich lasse das jetzt beiseite. Es ging uns darum, dass alle vor Ort Wirtschaftenden zur Finanzierung ihres Standortes beitragen.

Wenn Sie in die Berechnungen des BMF schauen, dann sehen Sie ganz deutlich, dass die Kapitalgesellschaften nach dem Entwurf der Regierung ganz entscheidend weniger zum Aufkommen der Gemeindegewerbesteuer beitragen als bisher zur Gewerbesteuer. Die Personenunternehmen tragen mehr bei. Ganz besonders bemerkenswert ist - auch das zeigt die Nähe zu den Vorstellungen der Wirtschaft - das so generierte Aufkommen der neuen Gemeindegewerbesteuer. Wenn man die Unsicherheiten, die gerade hinsichtlich des Themas § 8 a Körperschaftsteuergesetz und Gesellschaftsfremdfinanzierung angesprochen wurden - wir haben erhebliche Zweifel daran, dass das Aufkommen, das hier abgebildet wird, realistisch ist; nicht nur wir, sondern auch andere Steuerfachleute glauben, dass es wesentlich geringer sein wird -, einbezieht, dann hätten wir mit diesem Vorschlag der Regierung hinsichtlich des Aufkommens der Gemeindegewerbesteuer gegenüber der jetzigen Gewerbesteuer ein Nullsummenspiel. Das heißt, wir rechnen nicht mit einem höheren Aufkommen.

Es hat sich aber an der Struktur derjenigen, die Steuern aufbringen, Erhebliches verändert. Die Kapitalgesellschaften tragen weniger bei. Ein Nullsummenspiel wird überhaupt nur erreicht, indem man die Freiberufler einbezieht. Das Aufkommen ist so wenig vorzeigbar, dass man einen höheren Umsatzsteueranteil einbeziehen muss, der von allen Bürgern gezahlt wird. Gerade ist auch angesprochen worden, dass das bei anderen Überlegungen die generelle Zielrichtung ist.

Von daher ist es tatsächlich so - das sage ich jetzt auch zum Thema Freiberufler, weil ich in den letzten Tagen häufiger darauf angesprochen wurde, dass das doch der Punkt des Regierungsentwurfs sei, der den kommunalen Vorstellungen sehr nahe komme -, dass wir unseren Vorschlag auf bestimmte Ziele ausgerichtet haben, die wir formuliert haben. Zu diesen Zielen gehörten auch Steuergerechtigkeit und nicht allzu große Umverteilungen. Ich will zum Thema Freiberufler ganz deutlich sagen: Wer das Kommunalmodell betrachtet, der sieht, dass die Freiberufler einbezogen sind; aber das Aufkommen der Freiberufler dient nicht dazu, die Kapitalgesellschaften zu entlasten.

Dies sind ganz deutliche Unterschiede zwischen den Vorschlägen, obwohl das Etikett gleich ist. Das sind die wesentlichen Stichworte, die dazu führen, dass wir sagen: Der Regierungsentwurf ist kein Kompromiss auf der Basis der Kommissionsarbeit. Er ist kein Mittelweg zwischen den Vorstellungen der Kommunen bezüglich einer Stabilisierung und Modernisierung der Gewerbesteuer und den Vorstellungen derjenigen, die die Gewerbesteuer abschaffen wollen. Vielmehr ist der Regierungsentwurf vor dem Hintergrund dessen, was ich an Eckpunkten vorgetragen habe, eher ein Vorschlag, der eine erste Stufe dazu ist, sich den Vorstellungen der Wirtschaft anzunähern. Er destabilisiert die Gewerbesteuer durch die ausschließliche Beziehung auf Einkommen und Gewinn.

Wir sind der Auffassung - das haben wir in unserer Stellungnahme geschrieben -, dass, wenn dieser Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, Gesetz würde, die Kommunen mit einer schlechteren Gewerbesteuer aus dem Verfahren herauskommen würden, als sie hineingegangen sind. Vor diesem Hintergrund kann man sich vorstellen, dass wir diesen Gesetzentwurf in der vorliegenden Form überhaupt nicht akzeptabel finden und schon gar nicht als Mittelweg oder Kompromiss ansehen.

**Sv Prof. Dr. Jarass:** Ich habe eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, sodass ich mich nur auf die gerade gestellten Fragen zu konzentrieren brauche. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gewerbesteuerreform ist im Kern ein BDI-Modell light auf der Basis des DIHT-Vorschlages von Januar 2003. Als angeblicher politischer Kompromiss zwischen dem BDI-Zuschlagsmodell - Herr Bareis hat gerade die wesentlichen Argumente, die dafür sprechen, genannt - und dem Modell der kommunalen Spitzenverbände sieht der Regierungsvorschlag die in beiden Modellen vorgesehene Einbindung der Freiberufler vor, aber ohne Einbindung der Löhne wie beim BDI-Modell, bei gleichzeitiger Abschaffung der letzten noch verbliebenen gewinnunabhängigen Elemente wie Zurechnung, Dauerschulden etc.

Die Bemessungsgrundlage dieser Pseudogewerbesteuer wäre dann weitgehend identisch mit der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer für selbstständige Tätigkeit. Damit - das ist der entscheidende Punkt - würde die Erosion der Bemessungsgrundlage nicht verringert. Die alleinige Einbindung der Selbstständigen würde - jedenfalls netto - fast keinen Mehrertrag, aber viel politischen Ärger bringen und Potenziale für Steuersatzsenkungen würden nicht geschaffen. In absehbarer Zeit würde dann - meines Erachtens zu Recht - diese Pseudogewerbesteuer ganz abgeschafft und, ähnlich wie vom BDI vorgeschlagen, in die Körperschaft- und Einkommensteuer integriert.

Herr Abgeordneter, Sie haben gefragt, wie sich das auf die Arbeitnehmer auswirken würde. Die Wirtschaft würde dann, wie von der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen berechnet, zu den kommunalen Steuern nur noch zu einem Drittel und nicht mehr, wie bisher, zur Hälfte beitragen. Sie haben nach Leasingraten, Pachten und ähnlichen Dingen gefragt. Es wird nun darüber diskutiert, ob man nicht sagen kann: Okay, lassen wir den Status quo, aber bei der zusätzlichen Zurechnung von Immobilien und Mieten machen wir nichts. - Das würde bedeuten, dass dieses riesige Steuerschlupfloch nicht geschlossen würde. Wenn wir die Schuldzinsen weiter zurechnen wollen - vielleicht sogar erweitert -, dann müssen wir schuldzinsähnliche Zahlungen ebenfalls beim Zahler hinzurechnen. Es erscheint mir sehr sinnvoll, dass man ganz pauschal drei Viertel

der Immobilien, Mieten und Pachten und ein Viertel der Leasingzahlungen zurechnet.

Wenn man schon einen Kompromiss anstrebt, dann sollte man zuerst die Steuerschlupflöcher schließen. Man sollte die Schuldzinsen nicht komplett hinzurechnen, sondern nur zu zwei Dritteln. Man muss berücksichtigen, dass wir vom Brutto ausgehen.

Zu Ihrer zweiten Frage. Herr Schüßler hat zu Recht schon darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen der Anhörung vom vergangenen Freitag und der heutigen eine enge Beziehung besteht. Am Freitag haben wir ausführlich darüber diskutiert, wie hoch kompliziert es wäre, den Vorschlag der Regierung umzusetzen, die Schuldzinsen nur bei den Gesellschafterdarlehen - dort allerdings in voller Höhe - hinzuzurechnen. Der vorliegende Regierungsentwurf sieht bezüglich der Gewerbesteuer vor, dass die Schuldzinsen bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer hinzugerechnet werden, wenn sie an den Gesellschafter gezahlt werden - Steuerbelastung des Unternehmens: 40 Prozent -, die Schuldzinsen aber nicht hinzugerechnet werden, wenn sie nicht an den Gesellschafter gezahlt werden. Darum braucht man die hoch komplizierten Regelungen des § 8 a Körperschaftsteuergesetz, auf die Herr Schüßler schon hingewiesen hat.

Ich glaube, dass der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, alle Schuldzinsen hinzuzurechnen, aber nur bei der Gewerbesteuer, was in eine Vorbelastung von 10 bis 15 Prozent mündet, völlig ausreichend ist. Dann brauchte man die hoch komplizierte Regelung des § 8 a Körperschaftsteuergesetz sowie die sehr streitanfälligen und hinsichtlich des EU-Rechts problematischen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung nicht.

**Heinz Seiffert** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, ich muss darauf zu sprechen kommen, dass das Verfahren, das uns heute vorgesetzt wurde, sehr ungewöhnlich ist. Es ist ungewöhnlich, dass ein Regierungsentwurf nicht von den die Regierung tragenden Parteien akzeptiert wird. Es gibt erhebliche Streitpunkte. Über einen dieser Streitpunkte wurde eben diskutiert. Es geht vor allem um die ertragsunabhängigen Elemente, die nach Auffassung der Fraktionen vermehrt einfließen sollten.

Ich frage Herrn Professor Dr. Haarmann vom Institut der Wirtschaftsprüfer in



Deutschland und Herrn Dr. Haber vom Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen - ihre Organisationen wären von dieser Änderung besonders betroffen -, welche Auswirkungen sie auf die betroffenen Unternehmen voraussehen und welche Auswirkungen diese Änderung ihrer Meinung nach auf die Konjunktur und das Wirtschaftswachstum hätte.

**Sv Prof. Dr. Haarmann:** Jegliche Substanzbesteuerung von Unternehmen in Deutschland hat eine verheerende Wirkung. Sie führt im Prinzip dazu, dass diese Unternehmen auch dann, wenn keine Gewinne gemacht werden, mit öffentlichen Lasten belastet werden. Das führt entweder zu einem Rückgang der Investitionstätigkeit oder zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf, was wiederum zur Konsequenz hat, dass Kredite von Banken - in dem Maße, in dem das noch möglich ist - in Anspruch genommen werden müssen. Das führt zu einer höheren Konkursanfälligkeit und vor allen Dingen dazu, dass ausländische Unternehmen, die in Deutschland ohnehin kaum noch investieren, noch weniger investieren. Deutschland wird durch die Substanzbesteuerung vollkommen unattraktiv.

Ich möchte darauf hinweisen - ich möchte das nicht vorschlagen -, dass Österreich, das wir bei der Steuergesetzgebung häufig als Beispiel anführen, vor einigen Jahren vor einem ähnlichen Problem stand. Österreich hat im Prinzip eine Lohnsummensteuer eingeführt, also eine Steuer, die die Erträge auf der Arbeitnehmerseite zur Grundlage nimmt. Man hat von einer Substanzbesteuerung Abstand genommen und die Besteuerung an den Ertrag geknüpft. Insofern sind die Grundüberlegungen des BDI, dass man zu einer allgemeinen Ertragsbesteuerung kommen muss, grundsätzlich richtig.

Meine persönliche Meinung dazu ist allerdings, dass für Körperschaften einerseits und natürliche Personen andererseits ein anderer Steuersatz gelten sollte. Die Kommunen sollten nach wie vor ein Interesse daran haben, Gewerbebetriebe anzuziehen. Das bedeutet meiner Ansicht nach: eine sehr niedrige Körperschaftsteuer, verbunden mit einer etwas höheren Gewerbebesteuerung für Körperschaften, sowie eine Einkommensteuer, die zwar unter dem heute geltenden Satz, aber oberhalb des Körperschaftsteuersatzes liegt, und eine niedrige Gemeindegewerbesteuer.

Eine solche Kombination ist meines Erachtens richtig.

Das setzt allerdings voraus, dass die Körperschaft eine Optionsmöglichkeit haben muss, sodass auch die Personengesellschaften für die Körperschaftbesteuerung optieren können. In der vergangenen Legislaturperiode wurde darüber schon einmal diskutiert; das wurde allerdings nicht weiter verfolgt. Ich schlage vor, dass man an diesem Ansatz weiterarbeitet.

Im Gesetz ist die Hinzurechnung von Gesellschafterzinsen vorgesehen. Diese Vorschrift ist meines Erachtens nicht abgestimmt mit der Vorschrift des § 8 a KStG, über den wir am vergangenen Freitag diskutiert haben. Darüber hinaus ist die Vorschrift zu den Gesellschafterzinsen in der vorgesehenen Form insofern europarechtswidrig, als Zinsen nur dann angerechnet werden, wenn sie auf der nächsten Ebene abzugsfähig waren; das heißt, Zinsen, die im Ausland erwirtschaftet wurden, sind nicht anrechenbar. Daher ist die im Entwurf vorgesehene Vorschrift europarechtswidrig. Darauf wollte ich nur kurz hingewiesen haben.

**Sv Dr. Haber:** Ich kann mich den Ausführungen meines Vorredners durchaus anschließen. Das Thema berührt eine grundsätzliche Frage, über die allgemein diskutiert wird: Inwieweit kann man Immobilienmieten in die Bemessungsgrundlage einbeziehen? Kann man sie in vollem Umfang einbeziehen? - Wenn man das machen würde, würde man die Baukonjunktur endgültig erschlagen; denn dann würden sämtliche künftigen Projekte - nicht nur bei den Wohnimmobilien, sondern auch bei den Gewerbeimmobilien - unfinanzierbar und die vorhandenen Projekte Not leidend. Das muss man einmal mit aller Klarheit sagen. Insofern ist dieses Ziel völlig illusionär.

Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die Schließung von Steuerschlupflöchern. Davon kann überhaupt keine Rede sein. Man kann nicht über diese Frage diskutieren und gleichzeitig gar nicht über die Grundsteuer reden. Man muss den Umstand, dass die einzige existierende Substanzbesteuerung die Immobilien betrifft, in die Betrachtung einbeziehen.

Die im Regierungsentwurf in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen sind in sich nicht konsistent. Die Regelungen, die eine Einbeziehung der Gewerbebaumieten in die Bemessungsgrundlage bzw. in

das Betriebsergebnis vorsehen, würden auf dem jetzigen Gewerberaummarkt große wirtschaftliche Probleme und gravierende Abgrenzungsprobleme aufwerfen. Solche Probleme kennen wir schon aus anderen Bereichen. Bei gemischt genutzten Gebäuden würden sich diese Probleme aufgrund der künftig vorgesehenen Gemeindegewerbesteuer sogar verschärfen.

Der Umweg, einen Teil der offenen Fragen über die Gesellschafterfremdfinanzierung zu lösen - darauf läuft das nämlich hinaus -, ist aus gesetzgeberischer Sicht geradezu unsinnig. Ich kann das zwar nicht im Einzelnen ausführen, möchte das aber anhand eines Beispiels, das die Kommunen in besonderem Maße interessiert, kurz erläutern. Bei Sanierungs- oder Neubauprojekten im innerstädtischen Bereich, bei denen die Kommune an den Gesellschaften selbst beteiligt ist, käme es - je nach Sachlage - aufgrund des jetzigen Gesetzentwurfs zu ganz merkwürdigen Konsequenzen, und zwar aufgrund der Kombination mit § 8 a Körperschaftsteuergesetz in der von der Regierung geplanten Form.

Wenn sich eine Kommune an einer Projekt- und Betreibergesellschaft in der Weise beteiligt, dass sie eigene Grundstücke nicht in die Gesellschaft einlegt, sondern behält - ein solches Vorgehen halten wir für sinnvoll -, wird sie bei einer Bebauung des Grundstücks von der Rechtsposition her Eigentümerin des Gebäudes. Auf diese Weise kann im Übrigen das Argument des Ausverkaufs von Tafelsilber der Kommunen aus dem Weg geräumt werden. Die Hingabe des Grundstücks für die Projektentwicklung und das Entgelt für die künftige Nutzung des Grundstücks durch die gemeinsame Projektgesellschaft bedeuten aber eine Gesellschafterfremdfinanzierung. Damit entsteht ein Rattenschwanz von Problemen. Sofort taucht das Problem auf, inwieweit der körperschaftsteuerlich nicht erfasste Anteil des Ertrages aus der Immobilie, wenn sie von der Kommune genutzt wird, der Gewerbesteuer unterworfen wird. 25 Prozent der Vermögenswerte werden nicht von der Körperschaftsteuer erfasst; bei anderen Vermögenswerten sind es andere Prozentsätze. Das lässt § 8 Nr. 1 des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs völlig offen.

Diese Rechtsunklarheit würde gewaltige Probleme aufwerfen. Mit diesem Sachverhalt wird kein Finanzamt fertig. Das würde jahrelange Prozesse über diese Detailfrage be-

deuten. Für mich ist das ein Anzeichen dafür, dass dieser Gesetzentwurf hinsichtlich der Gesetzestechnik und der Steuerart Probleme aufweist.

Wenn dieses Sachdarlehen zu vergleichbaren Konditionen - im Grunde kann das niemand prüfen - von einem Dritten gegeben würde, würde, weil die Konditionen gleich sind, plötzlich das Problem auftauchen, inwieweit die allgemeinen Regeln zu diesem Bereich greifen.

In beiden Fällen erhöht sich unter Umständen die Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft. Das bedeutet, dass die Kommune die Gewerbesteuerbelastung für die Projektgesellschaft, an der sie beteiligt ist, erhöhen kann oder nicht; das ist eine Zwickmühle. Diese Abgrenzungsfragen kann man so nicht im Raume stehen lassen. Durch ein solches Vorgehen wird Sinn endgültig zum Unsinn.

Die übrigen damit zusammenhängenden Probleme will ich im Einzelnen nicht vertiefen. Wir haben sie in einer schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Abschließend möchte ich aber festhalten: Wenn Sie die Konjunktur erschlagen wollen, dann sollten Sie in der Tat Immobilienmieten in die Bemessungsgrundlage der Gemeindegewerbesteuer einbeziehen. Das wäre ein Stück aus dem Tollhaus!

**Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte meine Fragen an den letzten Satz des Sachverständigen anknüpfen. Es scheint sich ein Konflikt zwischen Wirtschafts- und Kommunalpolitikern aufzutun.

Daher richte ich meine Fragen an Herrn Dedy vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und an den Bürgermeister von Stuttgart, Herrn Murawski. Inwieweit bringt eine Stärkung der Finanzkraft wirtschaftspolitische Impulse, sei es über das seitens der Regierung vorgeschlagene Modell, sei es durch die Vorschläge im Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen oder durch das Zuschlagsmodell - dieses Modell liegt zwar keinem Gesetzentwurf zugrunde; ihm wird aber immer wieder das Wort geredet - hervorgerufen? Wo können Sie im Hinblick auf kommunale Investitionen positive Impulse sehen?

Wir befinden uns in einer Debatte darüber, ob eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils gegenüber einer Senkung der Gewerbesteuerumlage vorzuziehen ist oder anders herum. Wofür sind Sie?

**Sv Dedy:** Ich möchte Ihre Fragen der Reihe nach beantworten. Die Finanzierung der kommunalen Infrastruktur ist in den letzten Jahren, zum Teil in den letzten Jahrzehnten deutlich schlechter geworden. Die Investitionen sind - das ist damit verbunden - deutlich zurückgegangen. Das hat nicht nur auf die Städte und Gemeinden, nicht nur auf die Bürgerinnen und Bürger Auswirkungen gehabt, sondern natürlich auch auf den Wirtschaftsstandort Deutschland, dessen Zustand heute schon häufiger beklagt wurde. Wenn man sich klar macht, dass die Kommunen etwa zwei Drittel des Gesamtinvestitionsvolumens der öffentlichen Hand aufbringen, dann wird deutlich, dass die Finanzsituation der Städte und Gemeinden auf das Investitionsvolumen und damit auch auf die Qualität der kommunalen Infrastruktur Auswirkungen hat.

Die Gesamtheit der Städte und Gemeinden hat die Investitionen in den letzten Jahren um etwa ein Drittel zurückgefahren. Die Städte und Gemeinden haben im Grunde das gemacht, was ihnen noch möglich war: Sie haben Pflichtaufgaben erfüllt, beispielsweise Sozialhilfeausgaben aufgebracht, und die Ausgaben an den Stellen reduziert, wo das überhaupt noch infrage kam.

Diese Reduzierungen bezogen sich in erster Linie auf das Investitionsvolumen. Sie alle kennen den Zustand von Schulen, Straßen, Wegen und Plätzen. Ich möchte das nicht gebetsmühlenartig wiederholen. Sie haben gestern die Entwicklung in Weimar zur Kenntnis genommen, wo sich die finanzielle Situation zugespitzt hat. Sie können sicher sein, dass die Städte und Gemeinden nur darauf warten, wieder investiv tätig werden zu können. Dann bringen sie auch entsprechende Impulse ein.

Ihre zweite Frage bezog sich auf die Alternative Umsatzsteuerbeteiligung erhöhen oder Gewerbesteuerumlage senken. Der Entwurf der Bundesregierung sieht zusätzlich - Frau Kuban hat das eben schon dargestellt - eine Erhöhung des Umsatzsteueraufkommens vor, weil das Aufkommen aus der Gemeindefinanzsteuer unzureichend ist.

Zwar scheint das erst einmal sehr verlockend, weil es sich um einen mehr oder weniger regelmäßig fließenden Finanzstrom handelt. Aber es bringt auch Schwierigkeiten und Probleme mit sich; denn die Umsatzsteuer ist in keiner Weise kommunal gestaltbar. Finanzautonomie ist in diesem Zusammenhang schlicht ein Fremdwort. Die Um-

satzsteuer ist eine Zuweisungssteuer. Das heißt, Sie würden mit der Erhöhung des Umsatzsteueranteils zwar durch die Mehreinnahmen einen positiven Effekt erzielen; aber das würde auf Kosten der Finanzautonomie geschehen. Damit würden Sie die Abhängigkeit der Städte und Gemeinden von Bund und Ländern intensivieren.

Demgegenüber ist die in der Diskussion befindliche Senkung der Gewerbesteuerumlage ein Finanzinstrument, das im System bleibt. Wir diskutieren ja im Rahmen der Gewerbesteuer und der Gemeindefinanzsteuer. Darüber hinaus würde die Senkung Finanzautonomie schaffen; das Band zwischen Bund und Ländern auf der einen Seite und Kommunen auf der anderen Seite würde gelockert.

Zusammengefasst heißt das: Der Status quo, also das jetzt geltende Gewerbesteuer-gesetz, verbunden mit einer Senkung der Gewerbesteuerumlage, könnte für die Städte und Gemeinden besser sein als das, was die Bundesregierung in ihrem jetzt vorliegenden Entwurf vorgeschlagen hat.

(Hans Michelbach (CDU/CSU):  
Sehr spät!)

**Sv Murawski:** Ich möchte die Frage der Frau Abgeordneten Andreae in derselben Richtung wie mein Vorredner beantworten. Ich spreche als Vertreter einer Stadt, die ihre Investitionstätigkeit noch relativ stabil auf dem geplanten Niveau halten konnte, weil sie innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren 2 000 von 17 000 Stellen abgebaut hat. Aber auch die Stadt Stuttgart ist mittlerweile so weit, dass sie einen ausgeglichenen Haushalt nur noch erreichen kann, weil sie sich selbst einen internen Kredit zulasten der Verzinsung der Anlagen aus den Erträgen der Veräußerung der städtischen Beteiligungsgesellschaften gewährt hat. Auch wir befinden uns also bezüglich unserer Handlungsmöglichkeiten, die im bundesweiten Vergleich ja noch als relativ gut einzuschätzen sind, am Ende dessen, was man als vertretbar bezeichnen kann.

Hinzu kommt, dass viele Investitionen, die dringend notwendig wären - beispielsweise in die Sanierung von Schulgebäuden oder den Straßenunterhalt -, auch in der Stadt Stuttgart weit hinter dem, was sachlich notwendig wäre, zurückbleiben. Ohne jeden Zweifel - dies ist messbar und in Zahlen darstellbar - ist die Investitionstätigkeit einer Großstadt

gerade für den Mittelstand in dieser Stadt von lebenswichtiger Bedeutung, insbesondere was die Bauwirtschaft und die Reste der mittelständischen Bauwirtschaft, die noch vorhanden sind, betrifft.

Insofern wäre eine Erhöhung der kommunalen Einnahmen für die Existenzsicherung bzw. die Wiedererreichung der Existenz dieser mittelständischen Wirtschaftsteile von außerordentlich großer Bedeutung. Ich muss allerdings sagen, dass der Entwurf der Bundesregierung auch nach meiner Einschätzung noch hinter dem Stand, den wir beim Start dieser Diskussion im Jahre 2002 hatten, zurückbleibt. Am Ende dieses Prozesses wären wir also tatsächlich in einer schlechteren Situation als zu Beginn. Die Bundesregierung macht aufgrund der Zweidrittelfinanzierung des von ihr prognostizierten, nach meiner Meinung aber viel zu hoch angelegenen Gesamtergebnisses bezüglich der Mehrwertsteuer im Vergleich zur Gemeindefinanzwirtschaft selbst deutlich, dass sie zu einem für die Gemeinden auskömmlichen Ergebnis nur gelangt, wenn sie die stärkere Mehrwert- bzw. Umsatzsteuerbeteiligung einführt.

In diesem Punkt kann ich mich meinem Vorredner nur anschließen und die zweite Frage der Frau Abgeordneten damit wie folgt beantworten: Die Finanzierung des geschätzten Gesamtbetrages zu zwei Dritteln über Mehrwert- und Umsatzsteuer, wie sie die Bundesregierung vorschlägt, stellt schon in sich einen schweren Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung und die kommunale finanzielle Selbstbestimmung dar. Dies ist noch schärfer zu sehen, wenn man eine Senkung der Gewerbesteuerumlage in Verbindung mit erhöhten Umsatzsteuerbeteiligungen betrachtet. Die Senkung der Gewerbesteuerumlage ist vor dem Hintergrund der Begründung, die das Bundesfinanzministerium seinerzeit selbst angeführt hat, nichts weiter als eine bare Selbstverständlichkeit. Denn letzten Endes wurde die Umlage erhöht, um die aufgrund der Unternehmenssteuerreform angenommenen Einnahmesteigerungen seitens der Bundesregierung gegenüber den Gemeinden auszugleichen. Da es, mit Ausnahme der Grundtabelle, zu keiner Verschlechterung der Abschreibungen gekommen ist, halte ich es für eine bare Selbstverständlichkeit, dass man die Umlage nun wieder senkt. Bei - dies einmal unterstellt - gleichen absoluten Beträgen nach Umlagensenkung und Umsatzsteuerbeteili-

gung blieben die finanzielle Selbstbestimmung der Kommunen und wenigstens der Status quo ante erhalten. Der Vorschlag der Bundesregierung führt genau in die entgegengesetzte, in die falsche Richtung.

**Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP):** Den Stellungnahmen haben wir bereits entnehmen können, dass wir zwei Sichtweisen zu berücksichtigen haben. Zum einen geht es darum, den Kommunen nach dem dritten Jahr wirtschaftlicher Schwäche in unserem Land und dem Versagen einer Einnahmequelle zu einer verlässlicheren und stabileren Einnahmesituation zu verhelfen. Zum anderen wird aufgrund der Erfahrungen gerade dieser Jahre deutlich, dass dies nur durch Wirtschaftswachstum gelingen kann, das notwendig ist zur Erreichung von mehr Beschäftigung, mehr Einnahmen und, insbesondere im Sozialhilfebereich, geringeren Ausgaben.

Vor diesem Hintergrund stelle ich Oberbürgermeister Dette folgende Frage: Welches der hier in Form von Gesetzentwürfen - Regierungsentwurf und Entwurf der FDP-Fraktion - vorliegenden Vorhaben könnte geeignet sein, den Kommunen in der Zukunft tatsächlich zu einer stabileren Einnahmesituation zu verhelfen, dabei aber nicht nur die Einnahmesituation zu begünstigen, sondern auch insgesamt zu mehr Finanzautonomie der Kommunen zu führen? Denn wir reden ja bei öffentlichen Haushalten nicht nur über die Einnahmeseite, sondern auch über die Gestaltungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite. Hierzu enthalten die vorliegenden Gesetzentwürfe - jedenfalls nach meinem Eindruck - unterschiedliche Lösungsansätze. Ich wäre Herrn Dette sehr verbunden, wenn er auch den Aspekt der Finanzautonomie, bezogen auf die vorliegenden Gesetzentwürfe, in seine Stellungnahme einbeziehen könnte.

In meiner zweiten Frage, die ich an den Kollegen Bareis richte, geht es um die Wirkung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen und der darüber hinausgehenden Forderungen des Städtetages, des so genannten Kommunalmodells, auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch vor dem Hintergrund des jüngsten Vorschlages etwa des Kollegen Kirchhof bezüglich einer grundlegenden Steuervereinfachung, der interessanterweise offensichtlich auch bei Ministerpräsidenten Unterstützung findet, die jedenfalls bislang dem Kommunalmodell,

einer umfassenden Ausweitung der Gewerbesteuer, das Wort geredet haben. Nach meinem Kenntnisstand haben - dazu haben Sie in den 90er-Jahren ja selbst sehr ausführliche Vorschläge unterbreitet - sämtliche Modelle zur Vereinfachung des Steuerrechts nur eine Chance, wenn die Gewerbesteuer nicht ausgeweitet, sondern abgeschafft wird. Insofern bin ich sehr interessiert, von Ihnen zu erfahren, wie Sie dieses Regierungsvorhaben und das darüber hinausreichende Kommunalmodell vor dem Hintergrund der nunmehr offensichtlich allseits angestrebten Steuervereinfachung bewerten.

**Sv Dette:** Zunächst möchte ich an das, was Herr Murawski gesagt hat, anknüpfen und darauf hinweisen, dass die Finanzlage seit dem Jahre 2002 so katastrophal ist, dass in erster Linie ein Soforthilfeprogramm für die Kommunen angebracht ist. Deshalb darf ich unterstreichen, dass das vorliegende Soforthilfegesetz des Bundesrates dringend erforderlich ist, um wenigstens die Situation, die wir noch in den Jahren 2000 und 2001 hatten, wiederherzustellen. Denn die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage hat letztlich auch dadurch massiv in den Bereich der Finanzautonomie eingegriffen, dass ein immer größerer Anteil an Bund und Länder abgeführt werden musste. Das, was der Bundesfinanzminister zugrunde gelegt hat, hat sich nicht bewahrheitet; im Endeffekt ist den Kommunen keine Ertragsmenge in die Kassen gespült worden.

Bezüglich der unterschiedlichen Modelle weise ich darauf hin, dass es bei einer Gemeindefinanzreform meiner Ansicht nach auf die Stetigkeit der Einnahmen, ein angemessenes Volumen, die Verbindung zwischen Wirtschaft und Kommune und die Verlässlichkeit einer entsprechenden Steuerquelle ankommt. Wenn ich das, was die Bundesregierung vorgelegt hat, betrachte, dann stelle ich fest, dass - das ist ja auch schon von anderen Rednern deutlich gemacht worden - damit zu rechnen ist, dass hier keine verlässliche und dauerhafte Steuerquelle, sondern lediglich eine neue Ertragsteuer geschaffen wird. Die Substanzelemente dieser neuen Gemeindefinanzreform sind vernachlässigenswert. Unter diesem Aspekt glaube ich nicht, dass diese Steuer längerfristig Bestand haben wird. Sie wird in der Diskussion bleiben.

Deshalb sollte man nachhaltig prüfen, ob ein Systemwechsel angemessen ist. Dieser

müsste sich allerdings auch an den Kriterien, die ich eingangs genannt habe, orientieren. Das heißt, dass durch die Gestaltung des Hebesatzrechts bezüglich der Einkommen- und Körperschaftsteuer zwischen den Steuerbürgern - gleichgültig, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind - eine Interessensverknüpfung herbeigeführt werden müsste. Um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu erreichen, müsste auch der Körperschaftsteuersatz angehoben werden, damit die unterschiedlichen Gruppierungen in gleicher Weise herangezogen werden. Ich denke, dass in der Verteilungswirkung dieser Elemente - Umsatzsteuer auf der einen Seite und Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der anderen Seite - auch die Interessensverknüpfung zwischen der Kommune und der Wirtschaft eingeführt werden könnte.

Wenn ein wesentlicher Anteil der Umsatzsteuer zu einem derartigen Gemeindefinanzierungsmodell herangezogen würde, könnte die Verteilung über Einkommen eine Grundlage bilden, um die Standorte, die beispielsweise über einen hohen Anteil an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verfügen, zu motivieren, in die Ansiedlung von Betrieben zu investieren. Man könnte sich vorstellen, dass ein erhöhter Anteil an der Umsatzsteuer dieses Verknüpfungsband herstellt.

Die Umsatzsteuer kann durch die Kommune zwar nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch Standortentscheidungen und die Aktivierung von Umsätzen beeinflusst werden. Aber dies ist sicherlich ein Weg, um eine stetige Finanzausstattung der Kommunen herbeizuführen. Durch den Einkommensteuer- und Körperschaftsteueranteil und die Verknüpfung mit dem Hebesatzrecht kann durchaus auch die gleichgewichtige Belastung nach der Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Unternehmen andererseits sichergestellt werden. Wenn man entsprechende Freibeträge zugrunde legt, müssen die Kleingewerbetreibenden nicht in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden, als das bisher der Fall ist.

Ich denke, dass dies als Gemeindefinanzierungsmodell längerfristig Bestand haben könnte und deshalb eher als der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung geeignet wäre, zu einem verlässlichen Planungsinstrument zu werden, das darüber hinaus Investitionen ermöglicht, für die auch aufgrund ihrer Folgekosten ein hohes Maß an

Finanzplanungssicherheit benötigt wird, zumal die kommunale Infrastruktur - das habe ich auch in meiner Stellungnahme betont - jetzt einen Zustand erreicht hat, durch den in den nächsten Jahren erheblicher Erneuerungsbedarf ausgelöst wird. Denn vieles, was in den letzten 50 Jahren entstanden ist, sowohl Straßen und Kanäle als auch Schulgebäude, befindet sich in einem Zustand, der eine verlässliche und stetige Finanzierungsquelle notwendig macht.

**Sv Prof. Dr. Bareis:** Herr Kollege Pinkwart, Sie haben mir zwei Fragen gestellt, zum einen zur wirtschaftlichen Lage und zum anderen zur Steuervereinfachung. Zunächst zur wirtschaftlichen Lage. Wie Sie wissen, enthält der Regierungsentwurf keine ertragsunabhängigen Bestandteile, jedenfalls nicht, soweit ich das erkennen kann. Insofern ist der Regierungsentwurf positiver als das, was wir zu diskutieren Anlass haben, nämlich dass Zusatzbelastungen entstehen, dass Kostenbestandteile belastet werden. Wenn Sie Kostenbestandteile einer Besteuerung unterwerfen, erreichen Sie, dass Grenzbetriebe aus dem Wirtschaftsprozess ausscheiden; das gehört zum Elementarwissen der Ökonomie. Auch wenn Sie das nicht direkt sehen, ist es zweifelsfrei eine Folgewirkung solcher Maßnahmen. Deshalb glaube ich, dass sich die Ökonomen hier ziemlich einig darin sind, dass das nicht passieren sollte.

(Zuruf: Es gibt unterschiedliche Meinungen!)

Meine Auffassung ist jedenfalls klar: Wenn wir Kostenbestandteile mit aufnehmen, entsteht eine Zusatzbelastung, die zum Ausscheiden ertragsschwacher Unternehmen aus dem Markt führen kann. Das ist das eine. Zum anderen bürdet der Regierungsentwurf auch den Bürgern Zusatzlasten auf, deren Verteilung eigentlich zwischen den Gebietskörperschaften geregelt werden müsste.

Sehen wir uns die Anrechnungsüberlegungen an. Auf der einen Seite wollen Sie die Freiberufler einbeziehen, auf der anderen Seite wollen Sie die Freiberufler entlasten. Sie behaupten sogar, im Wesentlichen sei das ein Nullsummenspiel. Das bedeutet nichts anderes, als dass Sie die steuerpflichtigen Bürger verpflichten, Ihnen die Verteilung der Steuermasse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vorzurechnen. Ich habe Zweifel daran, ob Sie diese Aufgabe den

Bürgern überhaupt zumuten dürfen; diese Aufgabe müssen Sie eigentlich selbst lösen. Wenn Sie bei diesen Zusatzbelastungen für die Bürger und die Unternehmen bleiben, kann ich mir durchaus vorstellen - die Bundessteuerberaterkammer hat ja darauf hingewiesen -, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit dieser Frage beschäftigen wird.

Ich möchte noch einmal ganz deutlich unterstreichen, was Herr Dette schon ausgeführt hat: Die Verbindung zwischen Gemeinde und Unternehmen ist immer auch eine Verbindung zwischen Gemeinde und Bürgern; denn Unternehmen sind nichts anderes als Vertragsgeflechte von Bürgern. Das heißt, auch der Wohnsitz spielt eine Rolle; insofern sollte auch das Konnexitätsprinzip eine Rolle spielen.

Herr Pinkwart, Sie hatten auf die Steuervereinfachungsbemühungen des Kollegen Kirchhof hingewiesen. Der wesentliche Bestandteil des Kirchhof-Entwurfs bezüglich der Einkommensteuer besteht gerade darin, die unsinnige Trennung zwischen sieben, wenn Sie Verluste mit berücksichtigen, sogar mindestens 20 verschiedenen Töpfen, Einkunftsarten und Verrechnungsbeschränkungen aufzuheben. Denn ökonomisch gesehen ist doch völlig klar, dass unter einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit sowohl das zu verstehen ist, was der Landwirt macht, als auch das, was der Freiberufler macht, als auch das, was der Abgeordnete macht. Das muss man nicht in unterschiedliche Töpfe packen. Das ist in allen Fällen eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit. Das Ergebnis dieser erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit soll insgesamt der Besteuerung unterworfen werden. Wenn man Steuervereinfachungen im Auge behält, bleibt letztlich nur der Weg, ein Zuschlagsmodell für die Einkommen- und auf die Körperschaftsteuer einzuführen. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, bei der Verteilung zu würdigen, wenn eine Gemeinde Unternehmen angesiedelt hat.

Deshalb habe ich aus ordnungspolitischen Gründen in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mir die Vorstellung, die die Opposition entwickelt hat, ökonomisch richtig erscheint und steuersystematisch besser geeignet ist, die Probleme, die wir lösen müssen, zu lösen.

**Dieter Grasedieck (SPD):** Herr Seiffert sprach vorhin vom ungewöhnlichen Verfahren. Herr Seiffert, wir suchen wirklich nach

einer besseren Lösung. Natürlich spielt dieses Anhörungsergebnis dafür eine wichtige Rolle. Wir gehen im Übrigen anders vor, als Sie es zwischen 1994 und 1998 manchmal gemacht haben, als Sie einen Entwurf Ihrer Regierung mittags um 12 Uhr noch nicht mitgetragen haben, aber um 16 Uhr von dem, was Herr Waigel vorgelegt hat, überzeugt waren.

Ich habe einige Fragen an Herrn Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks und an Herrn Professor Steiner vom DIW. Der Regierungsentwurf und das Kommunalmodell sehen die Abschaffung des Staffeltarifs für Personengesellschaften vor. Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag? Welche Auswirkungen hat der Ansatz für Klein- und Mittelbetriebe? Wie beurteilen Sie die regionale Verteilung des Steueraufkommens im Ost-West-Vergleich?

**Sv Lefarth:** Hier ist ja viel vom Mittelstand gesprochen worden, aber nicht von denjenigen, die den Mittelstand unmittelbar vertreten. Wir waren in der Kommission in beiden Bereichen vertreten, weil wir ein besonderes Interesse an stabilen Kommunalfinanzen haben.

Ich möchte vorweg sagen, dass die Kommission zu Beginn die Übereinkunft erzielt hat, sich auch mit den kommunalen Aufgaben und Ausgaben zu befassen. Das war auch der Wunsch der kommunalen Spitzenverbände. Leider ist das aber nicht geschehen. Die Frage der Grundsteuer ist dort ebenfalls nicht besprochen worden, obwohl sie die eigentliche Substanzsteuer der Kommunen ist. Wir haben seinerzeit den Wunsch der Kommunen nach der Verankerung des Konnexitätsprinzips unterstützt. Auch davon findet sich in dem vorliegenden Regierungsentwurf nichts wieder.

Herr Grasedieck, Sie haben den Regierungsentwurf angesprochen. Er enthält Licht und Schatten. Licht ist aus unserer Sicht die Herausnahme der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen. Aber wenn ich es richtig sehe, soll dieses Licht mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen schon wieder ausgeschaltet werden. Dadurch wird sich für die kleinen und mittleren Betriebe das Problem der Anrechnungsüberhänge wieder stellen; denn wenn sie keine Gewinne erzielen oder kaum über Liquidität verfügen, ist schlicht keine Einkommensteuermasse vorhanden. Frau Scheel, Sie kennen das Problem der mangelnden Anrechnung in diesem Bereich.

Herr Grasedieck, man muss erst einmal politisch vertreten können, dass die kleinen und mittleren Unternehmen, die sich ja nicht etwa freiwillig fremdfinanzieren, belastet werden und dauerhaft belastet bleiben, weil die Anrechnung häufig ins Leere greift.

Sie haben die Abschaffung des Staffeltarifs angesprochen. Ich möchte das in der Kombination mit der Abschmelzung des Freibetrags einmal ganz konkret darstellen. Auch das Bundesfinanzministerium hat das in seinem Arbeitskreis „Quantifizierung“ durchgerechnet. Legen wir einmal einen Gewinn von 35 000 Euro zugrunde und vergleichen heutiges Recht mit künftigem. Heute unterliegen die ersten 12 000 Euro einer Messzahl von 1 Prozent. Künftig sollen es 3 Prozent sein. Die zweiten 12 000 Euro unterliegen heute einer Messzahl von 2 Prozent. Künftig sollen es 3 Prozent sein. Der Rest wird heute wie künftig mit einer Messzahl von 3 Prozent versteuert.

Hinzu kommt aber das Abschmelzen des Freibetrages zwischen 25 000 und 50 000 Euro. Während Sie heute bei 35 000 Euro noch einen Freibetrag von 24 500 Euro haben, soll der Freibetrag künftig auf nur noch 15 000 Euro gekürzt werden. Durch die Abschmelzung des Freibetrags und die Abschaffung des Staffeltarifs für ganz niedrige Erträge werden die Betriebe in Kommunen mit einem Hebesatz von über 380 vom Hundert, in denen die Anrechnung also nicht greift, definitiv mehr belastet. Diese Zahlen stammen aus dem Arbeitskreis „Quantifizierung“ des BMF. Die Belastungen können 10, 20, 30, 40, ja sogar 50 Prozent höher liegen als heute. Die Masse der kleinen und mittleren Unternehmen erzielen Erträge zwischen 25 000 und 50 000 Euro. Ich frage Sie, ob die Mehrbelastung dieser Betriebe politisch gewollt ist und ob es gewollt ist, dass sich die steuerliche Belastung bei Betriebsübergaben an Dritte durch die geplante Gemeindefinanzsteuer verdoppelt.

Wenn wir Veräußerungs- und Aufgabegewinne komplett der Gewerbesteuer unterwerfen, werden wir gerade bei den über 55-Jährigen ein Problem bekommen. Sie erinnern sich, dass im Rahmen der Unternehmensteuerreform beschlossen wurde, den hälftigen Steuersatz beizubehalten, um den Betriebsinhabern ihre private Altersvorsorge zu sichern. Veräußert also ein über 55-Jähriger seinen Betrieb, mangelt es an Einkommensteuermasse. Nun sollen Veräuße-

rungsgewinne in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliegen. Die Anrechnung kann dann nicht ganz greifen. Wir haben das einmal durchgerechnet: Bei einem Veräußerungsgewinn von 150 000 Euro verdoppelt sich die Belastung von heute rund 10 000 auf künftig 20 000 Euro. Ich frage Sie: Ist das politisch gewollt? Ich glaube nicht; denn dadurch würde die Masse der Betriebsübergaben in Deutschland behindert, wenn nicht gar verhindert.

Wenn es bei der 50-prozentigen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bleibt - darauf läuft es hinaus - und gleichzeitig der Freibetrag abgeschmolzen, der Staffeltarif abgeschafft und Veräußerungsgewinne in vollem Umfang besteuert werden, wie soll der Mittelstand das unter dem Strich auch noch begrüßen können? Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Wir unterstützen die Vorschläge für ein Soforthilfeprogramm im Antrag der Union und sehen mittelfristig den richtigen Schritt in weiter gesenkten Einkommen- und Körperschaftsteuertarifen im Zuge einer grundlegenden Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Unter steuersystematischen Gesichtspunkten muss die Gewerbesteuer in die Einkommen- und Körperschaftsteuer integriert werden.

Kurzfristig sollten wir aber keinen Schritt in eine falsche Richtung gehen. Ich hoffe, dass die Koalition ihren Worten, den Mittelstand nicht über Gebühr belasten zu wollen, nun auch Taten folgen lässt.

**Lothar Binding** (Heidelberg) (SPD): Ich habe eine ganz kurze Nachfrage. Sie haben ausgeführt, dass die Steuern bei einem Gewinn von etwa 35 000 Euro um bis zu 50 Prozent steigen könnten. In welcher Größenordnung lägen diese neuen steuerlichen Belastungen für den Mittelstand monatlich, bezogen auf Ihr Beispiel von 35 000 Euro Gewinn?

**Sv Lefarth:** Ich habe die Tabellen da. Natürlich hängt das davon ab, wie hoch der Hebesatz in einer Kommune ist.

**Lothar Binding** (Heidelberg) (SPD): Nehmen Sie den durchschnittlichen Hebesatz von 400 vom Hundert an, dann haben wir vielleicht eine Orientierung.

**Sv Lefarth:** Bei einem Hebesatz von 400 vom Hundert sind heute auf einen Gewinn

von 35 000 Euro 7 992 Euro zu zahlen. Künftig wären es, bei einem Veranlagungszeitraum von einem Jahr, 1 017 Euro mehr. Das entspricht im vorliegenden Fall einer Erhöhung von rund 15 Prozent. Allerdings gibt es auch Städte mit Hebesätzen von über 380 vom Hundert, etwa mit 490 vom Hundert - der Trend geht ja eher nach oben -, sodass tendenziell noch zusätzliche Belastungen entstehen.

**Lothar Binding** (Heidelberg) (SPD): Haben Sie die Anrechnung jetzt berücksichtigt?

**Sv Lefarth:** Ja, das ist der Betrag, der sozusagen nach der Anrechnung - wenn Sie über die 380 vom Hundert gehen; das ist ja nur der Faktor 3,8 - definitiv verbleibt.

**Lothar Binding** (Heidelberg) (SPD): Zahlen Sie dann bei 35 000 Euro Gewinn über 7 000 Euro Gewerbesteuer?

**Sv Lefarth:** Das ist so.

**Lothar Binding** (Heidelberg) (SPD): Nein, da muss, glaube ich, ein kleiner Rechenfehler enthalten sein.

**Sv Lefarth:** Diese Übersicht stammt vom Bundesfinanzministerium, Arbeitskreis „Quantifizierung“.

(Hans Michelbach (CDU/CSU): Ach, deswegen!)

**Vorsitzende Christine Scheel:** Ich bitte Sie, Ihren Dialog einzustellen. Sie können Ihre Unterlagen gegenseitig austauschen und gegebenenfalls später noch einmal darauf zurückkommen.

**Sv Prof. Dr. Steiner:** Ich glaube, dass es hinsichtlich der finanziellen Belastungen hier keine Zweifel geben kann. Es wird zu einer zusätzlichen Belastung des Mittelstandes kommen.

Aus Sicht des Mittelstandes ist dieses Problem natürlich durchaus nachvollziehbar; aber ich betrachte das nicht als die einzig entscheidende Fragestellung. Wenn man die Gewerbesteuer als eine Äquivalenzsteuer ansieht, dann haben der Staffeltarif und im Übrigen auch die Freibeträge keine Berechtigung mehr; sie müssten abgeschafft werden. Das ist natürlich eine andere Betrachtungsweise. Wenn man also die Gewerbesteuer in



Form einer Äquivalenzsteuer aus ökonomischer Sicht als sinnvoll ansieht, dann muss man auch bemerken, dass Freibeträge und Staffeltarife hier keinen Platz mehr haben.

**Hans Michelbach** (CDU/CSU): Die Aussage der Erschlagung der Konjunktur steht hier im Raum. Wir haben auch gehört, dass es zu Mehrbelastungen kommen wird. Die Auswirkungen stellen natürlich eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar. Vor dem Hintergrund der Entwicklung, dass es im Winter 5 Millionen Arbeitslose geben wird, sollten wir dieses Problem ernst nehmen.

Deswegen frage ich Herrn Professor Ritter vom VCI und Herrn von Knobelsdorff vom DIHK: Wie sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung und das SPD-Eckpunktepapier aus Sicht der Steuern zahlenden Wirtschaft zu beurteilen? Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen ökonomischen Situation und der Einbeziehung der Veräußerungsgewinne in die Gemeindefinanzierungssteuerpflicht. Wie beurteilen Sie außerdem die Aussagen des Städtetages zu den dargestellten Steuerleistungen von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Freiberuflern? Man meint ja, hier gebe es defizitäre Steuerleistungen.

**Sv Prof. Ritter:** Ich bin auch in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Arbeitskreises zur Reform der Gewerbesteuer, der 2001 das Zuschlagsmodell entwickelt hat, hier.

Zunächst möchte ich mich gerne zum Modell der kommunalen Spitzenverbände, das in den Fraktionen im Hintergrund eine Rolle gespielt hat und wozu wir Stellung nehmen sollten, äußern. Mit diesem Modell soll eine Stabilisierung des Aufkommens der Gewerbesteuer auf höherem Niveau erreicht werden. Es geht also um eine größere Finanzmasse. Auch in schlechten Jahren soll die Steuer künftig möglichst so fließen wie bisher in guten Jahren; das haben wir während der Beratungen in der Reformkommission mehrfach gehört. Da die Gemeinden ihre Hebesätze in guten Jahren aber nicht zu senken pflegen, ergäbe sich bei Realisierung eines solchen Modells ein entsprechender Überschuss, der bekanntlich zu Fehl Ausgaben verleitet; das haben wir in all den Jahren erlebt. Die Finanzwissenschaft kritisiert diesen unerwünschten Mechanismus als die prozyklische Wirkung der Gewerbesteuer.

Es liegt auf der Hand: Die Stabilisierung auf einem solchen Niveau bedeutet für viele Unternehmen natürlich eine massive bis krasse Mehrbelastung; das brauchen wir gar nicht mehr zu berechnen. In dem Entwurf von Schleswig-Holstein werden - leicht modifiziert - Steuernehreinnahmen von 7 Milliarden Euro errechnet. Selbst wenn man die Messzahlen so ansetzt, dass kein Mehraufkommen erzielt wird - dies wurde in der Reformkommission ja getan -, dann ergeben sich durch die Hinzurechnung der ertragsunabhängigen Elemente, die in dem Modell massiv vorhanden sind, immer noch erhebliche Belastungswirkungen für die Unternehmen.

Das heißt: Selbst bei einer Aufkommensneutralität - diese steht aber gar nicht zur Debatte - würde das Ziel der Belastungsneutralität empfindlich verfehlt werden. Das liegt daran, dass zu steuernde Finanzierungsaufwendungen - ich nenne beispielsweise Mieten, Lizenzgebühren und Leasingraten - Unternehmen, die mit Verlusten kämpfen oder zumindest in der Krise sind und versuchen, sich aus dieser Krise zu befreien, und Neugründungen, die zwangsläufig mit Anfangsverlusten verbunden sind, am stärksten treffen. Diese Gruppe wird belastet, während nur jene besser damit fahren, die gut im Saft stehen oder eine niedrige Fremdkapitalquote aufweisen. Dies steht im Gegensatz zu unseren Zielen.

Diese Fehlwirkung des Modells haben auch die Vertreter des Kommunalmodells einräumen müssen. Sie haben geglaubt, dass das Problem mit einem Freibetrag von 25 000 Euro für kleinere Unternehmen behoben wird. Das ist mitnichten der Fall. Zum einen gibt es auch Gründungen größerer Unternehmen und zum anderen gibt es auch größere und große Unternehmen, die Probleme haben. Im Übrigen sind diese betroffenen Unternehmen auch Nachfrager für viele Leistungen und Lieferungen von kleineren Unternehmen. Man kann einen eingebauten Systemfehler nicht durch einen im Übrigen lächerlichen Freibetrag von 25 000 Euro heilen. Das ist nur das Eingeständnis, dass es falsch ist.

Seltsamerweise wurde in der Kommission die empirische Relevanz dieser schädlichen Wirkung vonseiten der Kommunen bis heute, soviel ich weiß, bestritten, obwohl die vom Bundesfinanzministerium ausgewertete Gewerbesteuerstatistik für das Jahr 1998 bei einer weitaus besseren Wirtschaftslage und

niedrigeren Hinzurechnung - also bei wesentlich besseren Konditionen - bereits 45 501 Gewerbebetriebe ausweist, die trotz eines Verlustes mit Gewerbesteuer belastet werden und somit Gefahr laufen, ins Aus zu geraten.

Darüber hinaus wundere ich mich sehr, dass bei dieser Argumentation und Betrachtung - man sagt, das schade ja nicht, sodass man sich nicht dran stören müsse - die große Zahl der ertragsschwachen Unternehmen vollkommen ausgeblendet wird. Im Übrigen schadet das genauso den Gemeinden; denn wenn die Wirtschaft schwach wird oder Schaden nimmt, schlägt das voll auf die Gemeindefinanzen durch. Bisher reden wir hier immer nur von den Unternehmen, die schon Verluste haben. Was ist aber mit denen, die ertragsschwach sind und Gefahr laufen, im weiteren Verlauf in die Verlustzone zu geraten? Von denen wird nicht geredet.

Ebenso wird ignoriert, dass die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in dem Maße versagt - sie findet gar nicht statt -, wie bei der Einkommensteuer mangels Masse kein hinreichendes Ausgleichsvolumen vorhanden ist. Bei der Gewerbesteuer ist die Bemessungsgrundlage nämlich viel höher als bei der Einkommensteuer.

Schließlich sollte man in Deutschland auch die wachsende Zahl der Insolvenzen wahrnehmen, die im vergangenen Jahr bei Unternehmen aller Größenordnungen - auch bei sehr vielen großen - zu verzeichnen waren. Im vergangenen Jahr gab es 37 700 Insolvenzen, durch die 590 000 Arbeitsplätze verlustig gingen. Die offenen Forderungen betragen insgesamt 22,5 Milliarden Euro. Durch den Ausfall dieser Forderungen werden nun wiederum andere Unternehmen in die Krise getrieben. Für das kommende Jahr sagen die Prognosen 40 000 bis 43 000 Pleiten, also eine deutliche Erhöhung, voraus. Diese beinhaltet nur die Firmenpleiten. Wenn man die Privatpleiten hinzurechnet, kommt man auf 100 000.

Ich denke, es stünde im Widerspruch zu einer Steuerpolitik, deren erklärtes Ziel die Stärkung von Wachstum und Beschäftigung ist, diese Zahlen zu mehren. Es kann nicht im Interesse der Arbeitsplatzsicherheit liegen, etwas zu verkünden und dann das Gegenteil zu tun. Bei diesem Thema geht es um Hunderttausende von Arbeitsplätzen.

In seinem Schreiben vom 26. August 2003 an die Regierungsfractionen, das

die Verfasser des Zuschlagsmodells mit großer Genugtuung gelesen haben, hat sich der Bundesfinanzminister die Kritik an dem Kommunalmodell weitgehend zu Eigen gemacht und die Aussagen der Kritiker bestätigt. Er hat unter anderem nachdrücklich vor den erheblich verschärften Belastungswirkungen durch die Zurechnungen gemäß dem Kommunalmodell gewarnt. Er hat auch eine Zahl genannt: Sie würden die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften teilweise um über 12 Prozent in die Höhe treiben und bei ertragsschwachen Betrieben in bestimmten Fällen Krisen verschärfend - eine Vokabel, die wir in die Diskussion eingeführt haben - wirken. Entgegen manchen Behauptungen - so hat er erklärt - habe sich inzwischen herausgestellt, dass diese Problematik durchaus eine praktische Relevanz habe.

Es ist schon etwas seltsam, dass diese Problematik mit der Stärkung des Interessenbandes gerechtfertigt wird. Ich halte es für einen Euphemismus, das Interessenband dadurch zu stärken, dass mehr Pleiten entstehen, dass mehr Arbeitsplätze verloren gehen und dass Gründer abgeschreckt werden. Das kann ja wohl keine Stärkung sein.

Hier möchte ich gerne etwas zur Umsatzsteuer anfügen. Wir haben heute gehört, dass man diese nicht beeinflussen kann. Herr Dedy, natürlich kann man sie beeinflussen. Das geht natürlich nicht über die Hebesätze; aber man kann eine gescheite Ansiedlungspolitik betreiben, wodurch man mehr Umsatzsteuer erhält. Das kann jede Gemeinde fördern; das ist ja auch eine ihrer Aufgaben. Dadurch erzielt sie viel höhere Einnahmen.

In diesem Zusammenhang nenne ich insbesondere die Pendler. Alle Pendler spielen bei der Umsatzsteuer eine Rolle. Durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils in den Betriebsgemeinden - nur für diese gilt dies - würde gerade die Situation für die großen Städte, die immer über die Pendlerproblematik klagen, deutlich verbessert. Dadurch würde ein großer Anreiz geschaffen, sich um neue und kleine Unternehmen zu kümmern, die gegründet werden sollen.

Ein wesentlicher Teil der Argumentation beschäftigt sich mit dem Äquivalenzprinzip. Nun frage ich mich aufgrund all der Grundsteuern, Gebühren und Beiträge, welche speziellen Dinge von den Unternehmen hier zu leisten sind. Sie können das anhand der Entwicklung der Gewerbesteuerhebesätze sehen, die in den Gemeinden ab

50 000 Einwohner seit 1949 immerhin um 61,3 vom Hundert gestiegen sind. Heute beträgt der durchschnittliche Steuersatz 431 Prozent. Das ist ja wohl kaum mit der Äquivalenz zu erklären. Das heißt: Die immer weniger werdenden überlebenden Betriebe wurden immer stärker belastet. Dabei war es egal, welcher Art die Kosten waren, ob es also Sozialhilfe oder irgendetwas anderes war.

Ein Wort zu den Zinsen. Es handelt sich um einen falschen Ansatz, zu sagen, dass die Zinsen bei der Gewerbesteuer doppelt berücksichtigt werden müssen, weil sie heutzutage begünstigt werden. Gegenüber dem Eigenkapital werden sie heute zwar begünstigt, die Maßnahmen zur Gleichbehandlung, zur Neutralität der Finanzierung, müssen aber beim Eigenkapital ansetzen, zum Beispiel, indem man die Dividenden freistellt. Vor dieser Frage werden Sie bei der Abgeltungsteuer in Kürze ja stehen. Man kann die Abgeltungsteuer nicht auf 25 Prozent senken und das Eigenkapital weiterhin doppelt besteuern.

Ich halte fest: Die Maßnahmen, die jetzt in dem Gesetz verankert werden sollen, stellen einen glatten Blindflug dar. Ich wundere mich auch deshalb darüber, weil ja in § 8 a Körperschaftsteuergesetz der Missbrauch - zwar falsch; aber das wird noch überarbeitet - definiert wurde. Danach steht man vor der Aufgabe, den Missbrauch für alle Ertragsteuern zu definieren und ihn zu verhindern.

Bei der Konzernfinanzierung untereinander - es geht um § 8 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz - gibt es nun plötzlich Fälle, die keinen Missbrauch darstellen. Trotzdem sollen die Ausgaben besteuert werden. Es ist mir systematisch unerklärlich, wie man das bewerkstelligen will. Meiner Meinung nach ist dies nicht durchzuhalten. Es geht hier um den Nichtmissbrauchsfall. Dies muss man abgrenzen.

Bei meinem letzten Punkt geht es um die Erhebung und Administration. Auch das hat Herr Eichel schon bestätigt: Das Modell der Kommunen lässt sich gar nicht anwenden. In diesem sind für die Personengesellschaften niedrige Messzahlen vorgesehen. Gesellschafter dieser Personengesellschaften sind unter anderem Kapitalgesellschaften. Diese Kapitalgesellschaften würden von dem niedrigen Messbetrag profitieren. Das lässt sich nicht mit dem Gesetz vereinbaren, es sei denn, sie würden sich weiter zusammen-

schließen. Herr Eichel beziffert diesen Betrag mit 3 Milliarden Euro.

Saldo aus alledem: Die Gewerbesteuer muss weg. Sie ist keine Plattform für eine Gesamtreform der Einkommensbesteuerung der Unternehmen. Der richtige Weg ist ein Zuschlagsmodell. Abschließend verweise ich auf unsere Argumente.

**Sv von Knobelsdorff:** Herr Michelbach, Sie haben nach den ökonomischen Auswirkungen, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit sich bringt, gefragt. In der Tat haben wir das Problem - das ist schon mehrfach gesagt worden -, dass wir nicht genau wissen, worüber oder auf welcher Grundlage wir heute eigentlich reden. Nichtsdestotrotz können wir relativ gesichert davon ausgehen, dass die Mehrheitsfraktionen im Deutschen Bundestag hinsichtlich der ertragsunabhängigen Hinzurechnungen zu - mindestens wieder auf den Status quo, wenn nicht sogar noch weiter in Richtung des Modells der kommunalen Spitzenverbände, gehen wollen. Ich glaube, insofern ist das das Zentrale, worum es sich heute drehen muss.

Eine Bemerkung, die mir insbesondere nach dem, was schon gesagt wurde, ganz wichtig erscheint, will ich vorab machen: Eine Kapitalgesellschaft unterliegt heute in Deutschland einer Ertragsbesteuerung zwischen 38 bis 40 Prozent. Davon entfällt ein Drittel auf die Gewerbesteuer. Genau das ist der Grund, warum man eben - das ist heute schon mehrfach gesagt worden - keinen Vergleich zu anderen ertragsunabhängigen Steuern oder Gebühren ziehen kann. Wenn eine Steuer so hoch ist, dass sie ein Drittel der Ertragsbesteuerung ausmacht, dann ist das etwas anderes als die Gebühren für die Müllabfuhr. Insofern ist das der Grund, warum es bei einer vom Volumen her so bedeutsamen Steuer wie der Gewerbesteuer eben nicht zu einer ertragsunabhängigen Bemessungsgrundlage kommen darf.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen, um die ganze Diskussion über die Substanzbesteuerung - dabei geht es immer hin und her, ob sie nun ein Problem sei oder nicht - zu verdeutlichen: Mir liegen die Steuermessbescheide einer Großhandels-KG aus Chemnitz des Jahres 2000 vor. Diese Großhandels-KG hat 50 Mitarbeiter und hatte im Jahr 2000 einen Gewinn vor Steuern von 80 000 DM. Das Finanzamt hat erst den Fehler gemacht, die eigentlich obligatorische

Hinzurechnung von 50 Prozent der Dauerschuldzinsen zu übersehen. Das wurde vergessen. Ohne Berücksichtigung der Dauerschuldzinsen dieses Betriebes kam es zu einem Messbetrag von 266 DM, was bei einem Hebesatz von 380 eine Steuerschuld von rund 1 000 DM ergab. Der korrigierte Steuermessbescheid ergab einen Messbetrag von 7 405 DM - darin waren 50 Prozent der Dauerschuldzinsen enthalten - und bei einem Hebesatz von 380 eine Steuerschuld von knapp 30 000 DM.

Das Beispiel zeigt meines Erachtens sehr deutlich die ökonomischen Auswirkungen - danach haben Sie gefragt, Herr Michelbach -, die die Besteuerung von ertragsunabhängigen Bestandteilen ausmacht. In der krassen Definition von Substanzbesteuerung fällt dieses Unternehmen nicht darunter. Man könnte argumentieren, dass nach Zahlung der Gewerbesteuer immer noch ein Gewinn von 50 000 DM übrig ist. Aber die Auswirkungen, die das auf das Investitionsklima und die Motivation der Unternehmen hat, werden an diesem Beispiel veranschaulicht.

In diesem Zusammenhang spielt auch die Argumentation eine Rolle, mit der vielfach die Forderung gerechtfertigt wird, man müsse jetzt ertragsunabhängige Bestandteile, insbesondere Dauerschuldzinsen hinzurechnen. Dabei steht die Behauptung im Raum, man müsse Waffengleichheit zwischen Eigenkapitalfinanzierung und Fremdfinanzierung herstellen. In der öffentlichen Auseinandersetzung wurde das sogar zu einer Gerechtigkeitsfrage nach dem Motto: Ein überwiegend aus Eigenkapital finanziertes Unternehmen wird gegenüber einem aus Fremdkapital finanzierten Unternehmen ungerecht behandelt.

Diese Debatte halte ich wirklich für völlig unhaltbar, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, dass gezahlte Zinsen besteuert werden sollen und zumindest in der Regel die Zinsen beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen. Manchmal wird so getan, als ginge es darum, Zinserträge zu besteuern. Nein, es geht darum, gezahlte Zinsen zu besteuern, die in der Regel beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen. Das ist keine Gerechtigkeitsfrage. Wenn Sie es so weit treiben, dass Sie Fremdkapitalfinanzierung generell als etwas Unanständiges brandmarken, dann haben wir mit dem Wirtschaftsstandort ein Riesenproblem.

Herr Michelbach, Sie haben nach der Darstellung der Belastung im Gesetzentwurf der Bundesregierung gefragt, insbesondere für Kapitalgesellschaften. Vonseiten der kommunalen Spitzenverbände wird behauptet, es handle sich um eine Entlastung der Kapitalgesellschaften. Das ist - um es einmal positiv zu formulieren - stark verkürzt. Das ist nämlich nur dann richtig, wenn man sich absolut isoliert anschaut, welches Steueraufkommen an die Gemeinden fließt. Da der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, den Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer abzuschaffen, ist es richtig, dass dadurch die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer erheblich verbreitert wird und damit auch die Kapitalgesellschaft mehr Körperschaftsteuern zahlt. Da die Körperschaftsteuer den Gemeinden nicht zusteht, fließt dieses Mehr an Körperschaftsteuer im geltenden System an Bund und Länder. Nichtsdestoweniger bleibt es dabei, dass sich die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft keinesfalls verringert; ausweislich der Zahlen des Finanzministeriums - bekanntlich werden sie infrage gestellt - ergibt sich vielmehr unter dem Strich eine Belastung der Kapitalgesellschaft, keinesfalls eine Entlastung.

Herr Michelbach, Sie hatten noch nach den Veräußerungsgewinnen gefragt. Aber dazu hat Herr Lefarth schon das Nötige gesagt, sodass ich an dieser Stelle einen Punkt machen kann.

**Ingrid Arndt-Brauer (SPD):** Ich habe eine Frage an Professor Jarass und Herrn Heine. Im Entwurf der Bundesregierung ist die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs bei der Gemeindewirtschaftsteuer vorgesehen. Dagegen gibt es den Einwand, dass dies den besonderen Kostencharakter der Gewerbe- bzw. Gemeindewirtschaftsteuer beseitige. Betrifft dies allein das Element des Betriebsausgabenabzugs oder gilt dies nur in Verbindung mit dem ebenfalls vorgesehenen Wegfall aller Hinzurechnungen?

**Sv Prof. Dr. Jarass:** Da ich auch hierzu einige Ausführungen in meiner Stellungnahme gemacht habe, kann mich hier kurz fassen. Das hängt natürlich zusammen. Soweit Sie die Gewerbesteuer als selbstständige Steuer beibehalten wollen, müssen Sie die Bemessungsgrundlage anders gestalten, als dies bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer der Fall ist. Wenn man natürlich dieses Zuschlagsmodell haben will, dann

ist die Diskussion müßig. Aber wenn man die Gewerbesteuer als selbstständige Steuer beibehalten will, dann muss die Bemessungsgrundlage anders als bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer sein. Das heißt, es muss irgendwelche Zurechnungen geben. Wie diese aussehen sollen, habe ich vorher schon erläutert.

Wir sollten in diesem Zusammenhang auch den Betriebsausgabenabzug beibehalten, weil dann der Charakter der Kostensteuer verstärkt ist. Der Fachmann nennt dies eine Steuer „over the line“. Das ist sozusagen eine Kostensteuer. Nach Abzug dieser Steuer aus Kosten ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer.

Wenn wir den Betriebsausgabenabzug abschaffen, dann ist dies ein weiterer Schritt hin zu einer reinen Gewinnzuschlagsteuer. Deshalb habe ich wie viele andere auch vorgeschlagen, den Betriebsausgabenabzug beizubehalten.

**Sv Heine:** Herr Professor Jarass hat schon auf das Wesentliche hingewiesen. Ich bin der Auffassung, dass die Kommunen zwei wesentliche Aufgaben erfüllen, zum einen die Funktion als Produktions- und Dienstleistungsstandort, zum anderen die Funktion als Wohnort. Die Folge daraus ist für mich: Die Kosten für die Zurverfügungstellung der Infrastruktur, die nicht aus Gebühren, Beiträgen und Entgelten im Bereich der Gemeinden aufgebracht werden können, müssen in einem pauschalierten Betrag erhoben werden. Das ist derzeit für mich unter Äquivalenzgesichtspunkten die Gewerbesteuer. Wenn sie betrieblich veranlasst ist oder für den Teil der Infrastruktur der Unternehmen gezahlt wird, die den Betrieb betreffen, dann muss sie als Betriebsausgaben-Beschlussempfehlung - neben den anderen Gesichtspunkten, die vorgetragen worden sind - abzugsfähig sein.

Lassen Sie mich schlicht und ergreifend darauf hinweisen, dass wir in der Stadt Frankfurt am Main bei 650 000 Einwohnern 588 000 Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Die Folge davon ist, dass wir praktisch jeden Tag 350 000 bis 360 000 Einpendler haben. Wer behauptet, dass die Infrastruktur der Stadt Frankfurt am Main allein den Einwohnern der Stadt zur Verfügung steht und ihnen in Rechnung zu stellen ist, der sieht die Funktion einer solchen Stadt - das betrifft nicht allein Frankfurt - einfach falsch.

Ein letzter Satz. Im Grunde genommen erfüllen alle wirtschaftlichen Zentren in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben, die die Stadt Frankfurt erfüllt. Während ich der Diskussion zuhöre und darüber nachdenke, habe ich das Gefühl, dass das Problem der Unternehmensbesteuerung im Bereich der Einkommen und der Gewinne auf dem Buckel der Kommunen ausgetragen werden soll. Das kann und wird nicht gut gehen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Viele Ihrer Einpendler kommen aus meiner Stadt Aschaffenburg. Dazu gibt es Statistiken.

**Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):** Ich habe einige Fragen an die Aktionsgemeinschaft wirtschaftlicher Mittelstand und die Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer. Bei der Diskussion über die Reform der Gewerbesteuer wird sehr stark auf die Großbetriebe verwiesen, die wieder zur Steuerzahlung herangezogen werden sollen. Gesetze werden aber bekanntlich für Groß und Klein nicht unterschiedlich gemacht, wenn ich einmal die Freibeträge weglasse.

Beschreiben Sie bitte einmal die Bedeutung der Gesellschafterdarlehen für den Mittelstand und stellen Sie die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen bei den Hinzurechnungen der Mindestbesteuerung, der Abschmelzung der Freibeträge und der Einbeziehung der Veräußerungsgewinne dar.

**Sv Rieck:** Das waren mehrere Fragestellungen auf einmal. Ich will das Ganze einmal von hinten aufrollen. Das Thema Verlustvortrag wurde bisher noch nicht angesprochen, war aber bereits Gegenstand der Gespräche der letzten Woche. Meines Erachtens ist dieser Bereich bisher nicht ausreichend beleuchtet worden. Die Verlustverrechnung im Bereich der Gewerbe- und Einkommensteuer ist in den letzten Jahren massiv eingeschränkt worden. Herr Professor Boreis hat bereits darauf hingewiesen.

Im Grundsatz gibt es fast zehn Extratöpfe mit Verlustverrechnungsbeschränkungen. Die hier angedachte Mindestbesteuerung ist wirklich ein Schlag ins Kontor, insbesondere für Betriebe in einer Verlustsituation und für Unternehmensgründer, die in der Regel lange Anlaufverluste vor sich herschieben. Hier kommt es zu einer erheblichen Mehrbelastung dieser Gruppen, die meines Erachtens existenzbedrohend sein können. Wenn Un-

ternehmensgründer nach vier oder fünf Verlustjahren einen Gewinn machen und auf diesen Gewinn Steuern zahlen müssen, dann ist das einfach nicht sachgemäß.

Im Übrigen wird hier in ein simples steuertechnisches Prinzip eingegriffen: Wer sich an Gewinnen beteiligt, der muss sich auch an Verlusten beteiligen. Wir können nicht die Gewinne sozialisieren und die Verluste privatisieren.

Eine weitere Maßnahme, die meines Erachtens sehr schädlich ist, ist die Frage der Veräußerungsgewinne. Völlig ungeklärt ist die Frage, wie § 16 EStG in das Gewerbesteuerrecht hineinwirken soll. Bisher gilt bei der Veräußerung von Unternehmen zumindest für die über 55-Jährigen die Regelung, dass der halbe Steuersatz zur Anwendung kommt und bei der Einkommensteuer ein Freibetrag in Anspruch genommen werden kann. Wenn diese Regelung für die Gewerbesteuer abgeschafft wird, kommt es im Jahr der Veräußerung des Unternehmens zu einer massiven Erhöhung der Belastung, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, weil es in diesen Jahren kein Anrechnungspotenzial für die Gewerbesteuer gibt.

Die Diskussion über die Freibeträge und den Staffeltarif wird auf der falschen Ebene ausgetragen. Man müsste auf die Frage abstellen: Wie ist § 35 EStG auszugestalten? Hier ist es so, dass die Gewerbesteuer bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften erst ab etwa 390 Prozent zu einer materiellen Mehrbelastung führt. Wenn die Freibeträge gesenkt bzw. abgeschmolzen werden, haben wir ab 390 Prozent eine Mehrbelastung. Wir müssten im Bereich des § 35 ansetzen und den Anrechnungsfaktor erhöhen oder insgesamt zu einer Regelung kommen, die Anrechnungsüberhänge vermeidet.

Die Bedeutung der Gesellschafterdarlehen ist natürlich ein ganz wichtiger Punkt, insbesondere bei Verlustunternehmen. Gerade in der jetzigen Situation gibt es viele Verlustunternehmen. In diesen Verlustphasen ist Eigenkapital aufgezehrt worden. Dieses Eigenkapital wird durch Fremdkapital ersetzt. Im Grundsatz kommen wir in einen Kreislauf hinein: Durch die Zinsen für das Fremdkapital, das zusätzlich aufgenommen wird, wird der Gewinn erhöht. Das ist für Verlustunternehmen eine Katastrophe und ein Eingriff in die Unternehmenssubstanz. Meines Erachtens ist das in keiner Weise tragbar.

**Sv Punge:** Herr Flosbach, herzlichen Dank für Ihre einleitenden Bemerkungen. Ich habe manchmal wirklich den Eindruck, dass wir bei der Diskussion um die Gewerbesteuer, insbesondere bei der Frage der Gesellschafterfremdfinanzierung, aber auch bei der Hinzurechnung von Dauerschulden überwiegend über größere und große Unternehmen reden und nicht über den kleineren und kleinsten Mittelstand, der zahlenmäßig die meisten Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wenn wir über den Mittelstand reden, reden wir eben nicht über Unternehmen mit 1 000 oder 1 500 Mitarbeitern und Umsätzen von über 100 Millionen Euro, sondern überwiegend über Unternehmen mit fünf bis 50 Mitarbeitern, mit schlechten Bilanzen, mit Eigenkapitalquoten, die gegen null gehen, über Unternehmen, die vor dem Hintergrund der Diskussion über Basel II erst recht in Schwierigkeiten kommen. Das heißt, die Diskussion über die Gesellschafterfinanzierung und die Hinzurechnung dieser Zinsen als Ertragsbestandteile ist völlig absurd. Das geht völlig an der Gegenwart vorbei. Denn wenn man die Finanzkraft der Gemeinden stärken will, dann setzt das Steuerkraft der Betriebe voraus. Steuerkraft beruht aber auf dem Betriebsertrag, das heißt auf dem nach Zinsen und nach Kosten verbleibenden Gewinn. Das ist nicht irgendetwas, was man akademisch diskutiert, sondern etwas, was tatsächlich als ausschüttungsfähiger Betrag übrig bleibt. Sonst ist keine Steuerkraft da.

Wir setzen für die Erhebung der Gemeindefiskussteuer und der Gewerbesteuer nicht am Halten eines Betriebes an, sondern an dessen Ertrag. Ertrag ist immer der Unterschied zwischen Umsatz und Kosten. Insoweit sind alle Diskussionen, die über die Gesellschafterfremdfinanzierung und auch über die Hinzurechnung von Zinsen geführt werden, mit Sicherheit - Herr Bareis hat das deutlich gemacht - für den Mittelstand, über den wir sinnvollerweise nur reden, tödlich.

Die Vermeidung der Verlustverrechnung ist eine weitere, katastrophale Einschränkung des wirtschaftlichen Bestehens des Mittelstandes. Wir sind bei allen Überlegungen, vor allem bei ökonomischen Überlegungen - ich denke an die ersten Semester der Betriebswirtschaftslehre -, von einem Totalgewinn, aufgeteilt auf die verschiedenen Perioden, ausgegangen, wenn wir Leistungsfähigkeit definieren wollten.

Jetzt wird gesagt: Diesen Totalgewinn kennen wir gar nicht mehr; Verlustverrechnung findet nicht statt; wir besteuern auch dann, wenn Verluste da waren. - Stellen Sie sich jetzt den Bankdirektor vor, der ein Verlustunternehmen vor sich hat und dann noch die Steuern auf Gewinne finanzieren muss, die gar nicht da sind. Das heißt, gerade der kleinere Mittelstand ist in einer völlig desolaten Finanzierungssituation, die durch diese Gewinn- und Verlustverrechnungsmöglichkeiten zusätzlich verschärft wird.

Die Staffeltarifbeträge, die wir hatten, waren meines Erachtens geschaffen worden, um die kleineren Unternehmen wirklich zu entlasten. Das klappt offensichtlich nach allen Berechnungen, die uns jetzt vorliegen, nicht mehr. - Das konkret zu Ihrer Fragestellung, Herr Flosbach.

Wichtig scheint mir noch die Feststellung zu sein, dass auch die Mindestbesteuerung eine Katastrophe ist. Wir können im Prinzip nicht davon ausgehen, dass ein Betrieb Steuern zahlt, wenn er nicht über die Steuerkraft verfügt. Über diese Definition muss man noch einmal diskutieren. Das scheint mir eine akademische Diskussion zu sein. Wir können die Steuern nicht an dem reinen Halten eines Betriebes festmachen.

Wenn Sie Leasing, Pachten und Mieten dazu zählen, dann kann ich für viele Mitgliedsunternehmen, die ich kenne, sagen, dass diese in zwei Jahren nicht mehr existieren werden. Dann kann ich Ihnen gleich die Anschriften der zuständigen Amtsgerichte nennen.

Ein Weiteres will ich für unsere Mitgliedsunternehmen deutlich machen. Wir haben jetzt Ende September. Wenn das Gesetz verabschiedet werden soll, ist Mitte Oktober. Sechs Wochen später ist das Jahr fast zu Ende. Wir können nicht mit einem Gesetz operieren, das die Finanzverwaltung nicht umsetzen kann; denn sie weiß auch noch nicht, was passiert. Dann haben wir eine desolante Situation bei der Veranlagung. Das stört die Planungen der Unternehmer. Die Planungssicherheit ist nicht gegeben. Ein Gesetz aber, das nicht angewandt wird, ist verfassungswidrig. Das ist ganz eindeutig.

Ich frage mich in diesem Zusammenhang auch, ob Freiberufler, wie zum Beispiel Ärzte, die ab 1. Januar Gewerbesteuer zahlen, verlangen dürfen, die Rechtsform der GmbH zu haben; denn diese haben die anderen auch. Das kann auch nicht richtig sein.

Das ganze Gesetz erscheint mir vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation völlig überzogen und völlig falsch. Ich halte es vor dem Hintergrund der Finanzierungssituation des kleineren und mittleren Mittelstandes, was Basel II angeht, für katastrophal. Es ist ein Gesetz, das auf jeden Fall die Konjunktur weiter dämpfen und die Zahl der Insolvenzen - das ist hier schon gesagt worden - sehr stark erhöhen wird.

**Hubert Ulrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zunächst eine Frage an den Bundesverband der freien Berufe. Mir geht es darum, wie Sie die Nutzung der kommunalen Infrastruktur durch Ihre Mitglieder im Vergleich zur Nutzung durch die bisher gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen des Dienstleistungssektors, wie zum Beispiel Übersetzungsbüros, gastronomische Betriebe usw., einschätzen.

Ich habe eine zweite Frage an Herrn Peter Heine. Sehen Sie Möglichkeiten, die Freiberufler aufkommensneutral in die Gewerbesteuer einzubeziehen, und welches Modell halten Sie generell für richtig?

**Sv Metzler:** Ich spreche für den Bundesverband der freien Berufe. Die Nutzung der Infrastruktur durch Freiberufler ist nicht größer als die des Bürgers allgemein. Zum Teil sind die Freiberufler Infrastruktur. Denn wenn ein Arzt an der Ecke Notdienst macht und am Wochenende Dienstbereitschaft hat, dann sind das Entlastungen für sonst kommunal zu erbringende Leistungen. Wenn das nicht mehr funktioniert, dann wird sich in den nächsten Jahren eine entsprechende Belastung für die Kommunen ergeben. Wir sehen keine Notwendigkeit, das zu verändern. Die Kommunen profitieren insoweit von den Freiberuflern. Wir haben bisher keinen anderen Ansatz gesehen. Es sind zweifellos in einigen Bereichen Zusammenballungen festzustellen, wo sich das etwas verschiebt. Aber das ist kein Grund für einen Systemwechsel.

**Hubert Ulrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage bezog sich auf den Vergleich mit den anderen gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, nicht mit den Normalbürgern. Darauf haben Sie mir jetzt keine Antwort gegeben.

**Sv Metzler:** Vielleicht kann ich das präzisieren. Wenn der Normalbürger einen Nutzen zieht, dann entspricht dieser dem der

freien Berufe. Wenn die anderen Wirtschaftspartner, zum Beispiel Industrieunternehmen, einen darüber hinausgehenden Nutzen ziehen, geht das über das hinaus, was die freien Berufe an Nutzen ziehen. Im Bereich der einfachen Dienstleistung geht der Nutzen nicht weit über das hinaus, was wir an Nutzen ziehen.

**Sv Heine:** Natürlich kann man theoretisch einen Ansatz wählen, von dem man sagt, er sei belastungsneutral. Das geht, indem man im Prinzip das, was als kommunale Wirtschaftsteuer erhoben wird, im Ergebnis bei der Einkommensteuer absetzt.

Lassen Sie mich einen Satz dazu sagen: Die Reduzierung der Einkommensteuer ist eigentlich ein Teilbereich der nicht zu Ende gedachten Unternehmensteuerreform und hat aus meiner Sicht mit der Gewerbesteuer bzw. der kommunalen Wirtschaftsteuer wenig zu tun. Sie wird uns nur dauernd um die Ohren geschlagen. Aber: Sie wäre insofern ein Instrument. Allerdings beschränkt sich das auf die Fälle, bei denen sich praktisch die Einkommensteuer aus der Einkunftsart nach § 18 des Einkommensteuergesetzes, also aus der selbstständigen Tätigkeit, ergibt.

Sie erfassen damit nicht alle die Fälle, in denen im Grunde genommen der Freiberufler eine andere Einkunftsquelle hat, die verlustträchtig ist. Dann reduziert sich seine Einkommensteuer und dann geht, wie hier schon gesagt worden ist, die Anrechnung ins Leere. Das ist aber auch nicht die Aufgabe der kommunalen Wirtschaftsteuer. Das will ich auch dazu sagen. Aufgabe der kommunalen Wirtschaftsteuer wäre es, den Standort Kommune als Produktions- und Dienstleistungsstandort mit einer Steuerquelle zu bedenken und den Wohnortbereich der Kommune mit einer Steuerquelle zu bedenken, die heute klassischerweise der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist.

Ein weiterer Satz zur Besteuerung der Freiberufler: Ich habe in der letzten Zeit relativ oft Schreiben von Freiberuflern beantworten müssen, die darauf hingewiesen haben, dass sie die Infrastruktur einer Kommune genauso in Anspruch nehmen wie jeder Arbeitnehmer, nicht darüber hinaus. In einigen Fällen habe ich mir die Mühe gemacht, nachzugucken, wie denn diese Freiberuflergemeinschaft strukturiert ist und wo die Freiberufler wohnen. Es gab in diesem Zusammenhang erstaunliche Erkenntnisse.

Freiberufler, die gut organisierte und gut laufende Praxen haben, wohnen nicht in Frankfurt am Main, sondern im Umland. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geht dann ins Umland. Ich habe auch einmal bei den Arbeitnehmern geguckt. Da bleibt kein Cent an der kommunalen Steuerbasis hängen. Das ist das Problem der Besteuerung in diesem Zusammenhang. Jetzt kann man natürlich auch wieder sagen: Das, was die Kommune den Freiberuflern zur Verfügung stellt, fällt nicht ins Gewicht. Ich meine: Für die wirtschaftlichen Zentren fällt es ins Gewicht.

Ich habe mir einmal die Zusammensetzung von Freiberuflergemeinschaften auf der Rückseite eines Schreibens angeschaut. Da reichte der Platz nicht aus, um die Summe der freiberuflich Zusammengeschlossenen aufzunehmen, obwohl die Angaben klein gedruckt waren. Ich bin der Meinung, dass da unter geänderten Voraussetzungen der kommunalen Wirtschaftssteuer der Beitrag der Kommune mindestens genauso groß ist wie bei einem anderen Unternehmen oder einer anderen unternehmerischen Tätigkeit.

Noch ein Wort zu den Modellen. Die Diskussion, die wir hier führen, mündet immer wieder in das Argument der Gesamtsteuerbelastung des Einkommens oder des Ertrags und in die Forderung, Grundlage der Besteuerung könne nur sein, was letztendlich nach Abzug von Betriebsausgaben unter dem Strich herauskomme. Damit werden die Kommunen auf Dauer nicht auskommen. Deswegen bin ich mittlerweile der Auffassung, dass es, bevor es ein Modell gibt, das rein am steuerlichen Bilanzergebnis hängt, lieber ein Modell geben sollte, das eine andere Bemessungsgrundlage liefert.

Modelle dafür sind vorgeschlagen worden. Da ist einmal das Modell der von Professor Junkernheinrich bereits angesprochenen Stiftung Marktwirtschaft, es gibt den so genannten Kronberger Kreis, der ein Modell vorschlägt, wir haben den Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein, der zugegebenermaßen mit dem nicht übereinstimmt, und es gibt den Vorschlag des hessischen Finanzministers Weimar für eine Neuordnung der kommunalen Steuern, der den Vorzug hat, auch eine Ausgleichsabgabe zum Beispiel für Behörden vorzusehen.

Ein letzter Satz. Wir haben für alle Modelle, die hier in der Diskussion sind, Berechnungen für die Stadt Frankfurt am Main angestellt. Mir hat einmal jemand gesagt, für



eine Stadt werde die Gemeindefinanzreform nicht gemacht. Wir haben aber festgestellt, dass wir bei allen Modellen zu Steuerausfällen in Höhe von dreistelligen Millionenbeträgen in Euro kommen. Ich stelle mir unter einem belastungsneutralen Modell ein Modell vor, das ohne zusätzliche Umsatzsteuerunterfütterung auskommt und bei dem es einigermaßen bei der kommunalen Steuerbasis, die die Gemeinden jetzt haben, bleibt.

**Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP):** Ich darf einen Satz in Anbetracht der Ausführungen von Herrn Heine und der besonderen Bedeutung der freien Berufe voranstellen. Es stellte sich für mich als Zuhörer dieser Ausführungen die Frage, warum die Regierungskommission auf die Teilnahme des Verbandes freier Berufe an den Erörterungen verzichtet hat, wenn den freien Berufen eine so große Inanspruchnahme der gemeindlichen Infrastruktur unterstellt wird.

Zunächst aber zu meinen Fragen. Ich möchte zwei Aspekte ansprechen. Zum einen geht es im Kontext der Debatte insgesamt um einen Wettbewerbsföderalismus in Deutschland. Auch hierzu gibt es nahezu parteiübergreifende Initiativen, zu einer Finanzreform insgesamt zu finden und auch die Autonomie der jeweiligen Ebenen zu stärken. Vor diesem Hintergrund würde ich gerne Herrn Kollegen Blankart bitten, abzuwägen, inwieweit die vorliegenden Gesetzentwürfe geeignet sein könnten, dem Autonomieprinzip im Sinne eines die Wohlfahrt insgesamt steigernden Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Ebenen, sowohl in horizontaler Hinsicht, auf kommunaler, aber auch auf Länderebene, mehr Geltung zu verschaffen.

Zum Zweiten würde ich gerne das Präsidium des Bundes der Steuerzahler fragen, welche verfassungsrechtlichen Risiken es möglicherweise in den vorliegenden Gesetzentwürfen erkennen kann. Es liegt uns ein einfachgesetzlicher Entwurf der Bundesregierung vor, obwohl dort eine neue Steuer eingeführt wird. Es wird in dem Entwurf deutlich, dass es sich nicht mehr um die Gewerbesteuer handeln soll, sondern um eine Gemeindefinanzreform, die im Grundgesetz so nicht vorgesehen ist. Es stellt sich also die Frage, ob der einfachgesetzliche Weg, der mit dem Gesetzentwurf beschränkt wird, überhaupt verfassungsrechtlich tragfähig ist oder ob nicht der andere vorliegende Gesetzentwurf, der eine Grundgesetzänderung

zum Gegenstand hat, sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in materieller Hinsicht ein Ansatz sein könnte, der zu einer verlässlicheren und auch gesetzlich haltbaren Lösung unseres grundlegenden, hier erörterten Problems führt.

**Sv Prof. Dr. Blankart:** Sie haben mich nach dem Wettbewerbsföderalismus gefragt, der - wie ein Blick ins Grundgesetz zeigt - eigentlich unausweichlich ist. Zum einen sollen nach Art. 28 Abs. 2 die Gemeinden alle - nicht nur einige - Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung regeln. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung. Zum anderen genießt nach Art. 11 jeder Bürger das Grundrecht der Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Diese beiden Regelungen zusammen bedingen unausweichlich den Wettbewerbsföderalismus. Versuche, anstelle des Autonomiemodells ein Verwaltungsmodell einzuführen, nach dem die Gemeinden nur der verlängerte Arm der zentralen Länderverwaltung wären, sind meines Erachtens schwer mit den Gedanken des Grundgesetzes vereinbar.

Der Wettbewerbsföderalismus ist aber sozusagen auch als Entdeckungsverfahren sinnvoll. Auf dezentraler Ebene können Versuche viel kostengünstiger als auf zentraler Ebene durchgeführt werden, weil der Kreis der Beteiligten sehr viel kleiner ist. Auf zentraler Ebene müssen möglicherweise alle ein Modell ausprobieren, das sich nachher als falsch erweist, und die Kosten dafür tragen. Auf dezentraler Ebene ist das nur partiell der Fall. Auch eröffnen sich dabei viel mehr Wettbewerbsmöglichkeiten.

Wenn die Kommunen wie Unternehmen handeln, stellt sich die Frage nach der richtigen Bemessungsgrundlage für die Belastung der Bürger. Nach diesem Modell müssten die Steuern als Preise betrachtet werden, die die Bürger zu zahlen haben. Das entspricht zwar nicht der Abgabenordnung; aber ich meine, dass in ökonomischer Hinsicht - insbesondere innerhalb des bestehenden Wettbewerbsföderalismus - nur dies sinnvoll ist.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme von Herrn Professor Bareis ist ein gewisses Durcheinander entstanden. Lassen Sie mich dazu Folgendes ausführen: Notwendig ist ein Indikator, der möglichst nahe an die Inanspruchnahme der Gemeindeleistungen herankommt. Auch kann es nicht unendlich

viele Bemessungsgrundlagen geben. Insofern ist eine Vereinheitlichung notwendig. Wie die ökonomischen Studien darlegen, ist das Einkommen eine relativ vernünftige Annäherung an die Bemessungsgrundlage. Ich meine nicht, dass das Modell nicht verbesserungsfähig ist, Herr Dr. Jarass, aber an irgendeiner Stelle muss ein Anfang gemacht werden. Dabei sollten, um eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten, nicht zu viele Variationen existieren.

Lassen Sie mich noch etwas zum Tenor der Diskussion anmerken, die mir etwas statisch erschien. Wie mein Akzent verrät, stamme ich aus der Schweiz. Ein Vergleich der Steuersätze in den schweizerischen Kantonen zeigt, dass zum Beispiel der Steuersatz der kommunalen und der kantonalen Einkommensteuer zwischen 23,3 Prozent in Zug und 41,6 Prozent in Genf schwankt.

Wichtig ist, dass den Gemeinden die Möglichkeit zum Handeln gegeben wird. Wenn Sie - zu Recht - nach der Verteilung fragen, verweise ich auf die Bundesebene in der Schweiz. Ein Blick auf die schweizerischen Steuersätze zeigt, dass auf Bundesebene ein höchst progressiver Steuersatz erhoben wird, wobei viele nichts und einige sehr viel zahlen. Da es also möglich ist, die Steuersätze auszutariieren, plädiere ich dafür, die Diskussion nicht zu sehr auf die ungleichen Belastungen auf der Gemeindeebene zu konzentrieren. Das wäre vertane Arbeit.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass die Gemeinden auf unterschiedliche und ungleiche Belastungen reagieren können. Beispielsweise kann Zürich, wenn es um die Finanzierung seiner Oper geht, mit den Vorortgemeinden der Goldküste in Verhandlungen treten, die sich auch daran beteiligen, so wie sich die Vorortgemeinden und Nachbarkantone von Basel an der Finanzierung der Baseler Universität beteiligen. Das ist eine Verhandlungsfrage. Insofern markiert die Frage der Steuerbelastung nicht das Ende der Diskussion. Das ist, wie ich meine, ein zu statisches Denken.

**Ortwin Runde (SPD):** Ich habe eine Zusatzfrage. Ist der Verfassungsbegriff in der Schweiz dynamisch oder statisch? Bezieht sich die Verfassungswidrigkeit auf schweizerische Zustände oder auf das bundesdeutsche Grundgesetz?

**Sv Prof. Dr. Blankart:** Ich habe lediglich wiedergegeben, was in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geregelt ist. Danach sollen die Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung. Das hat in Deutschland eine lange Tradition. Ein Blick in das 19. Jahrhundert zeigt, dass dieses Modell bis 1918 dominierte. Nach diesem Modell haben die deutschen Städte 120 Jahre lang nicht schlecht funktioniert.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde eine umfassende Zentralisierung für nötig gehalten. Dies war meines Erachtens ein großer Fehler, weil die Gemeinden dadurch vom Finanzausgleich abhängig wurden. Den Begriff „Finanzausgleich“ hat es vor dem Ersten Weltkrieg nicht gegeben. Wie allgemein bekannt ist, war das autoritäre System hervorragend geeignet, um die Gemeindefinanzen besser in den Griff zu bekommen.

In Deutschland kann meines Erachtens nicht einfach verfügt werden, dass die Gemeinden von oben verwaltet werden sollen. Das ist in Frankreich der Fall, wo der Bürgermeister zwar von den Bürgern gewählt wird, aber letztlich die Anweisungen des Präfekten des Departements befolgen muss, der wiederum an die Weisungen aus Paris gebunden ist. Zwischen diesen beiden Modellen muss unterschieden werden und ich denke nicht, dass in Deutschland das französische Modell eingeführt werden soll und kann. Ich meine, das wäre mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

**Sv Schemmel:** Herr Professor Pinkwart hat nach den verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gefragt. Dabei ist die verfassungsrechtliche Ausgangslage zu berücksichtigen. Wer eine Gemeindefinanzsteuer einführen will, muss die entsprechende Gesetzgebungskompetenz besitzen.

Die Bundesregierung ist offensichtlich der Ansicht, dass sie diese Gesetzgebungskompetenz besitzt. Nach unserer Ansicht ist das jedoch zu bezweifeln. Das Bundesverfassungsgericht und der überwiegende Teil des Schrifttums gehen nämlich davon aus, dass die Steuern, die in der Verfassung genannt werden und auf die sich die Gesetzgebungskompetenzen beziehen, in ihrem herkömmlichen Sinne zu verstehen sind. Zwar dürfen

der Steuersatz verändert und Einzelbestimmungen angepasst oder reformiert werden; aber die Steuern dürfen nicht in ihrem Typus verfremdet werden. Deshalb ist anzunehmen, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Gewerbesteuer nicht die Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuer umfasst. Denn die Gewerbesteuer ist seit jeher eine Steuer auf Gewerbebetriebe, von der die Freiberufler ausgenommen sind.

In der deutschen Steuergeschichte hat es Phasen gegeben, in denen auch Freiberufler vorübergehend und auf einzelne Länder beschränkt der Gewerbesteuer unterlegen haben. Das hat Herr Professor Felix bereits 1981 untersucht - diese Frage hat die Steuerpolitik offensichtlich schon öfter beschäftigt -; er hat in einem Beitrag für die Zeitschrift „Der freie Beruf“ festgestellt, dass die Behauptung, alle deutschen Freiberufler seien seit eh und je gewerbesteuerpflichtig gewesen, schlicht unwahr sei. Aus seinen Nachforschungen und Ermittlungen ergaben sich stattdessen kurze Zeiträume der Gewerbesteuerpflicht in einzelnen Ländern des Deutschen Reiches. In Preußen zum Beispiel waren die Freiberufler von 1810 bis 1820 und von 1930 bis 1935 gewerbesteuerpflichtig. In einem Land wie Bremen dagegen waren sie nur ein Jahr - 1911 - gewerbesteuerpflichtig, in Braunschweig nur im Jahre 1926.

Ich könnte die Liste - sie ist kurz - entsprechend vervollständigen. Aus diesen Beispielen kann unseres Erachtens geschlossen werden, dass die Gewerbesteuer nicht die Freiberufler umfassen darf und dass deshalb die Gemeindefinanzierungssteuer nicht aufgrund der Gesetzgebungskompetenz für die Gewerbesteuer eingeführt werden darf.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Vorausgesetzt, auch seitens der FDP und der Grünen besteht jeweils noch einmal Fragebedarf, liegen mir noch acht Wortmeldungen vor. Ich habe damit alle Wortmeldungen berücksichtigt und bitte darum, es dabei zu belassen, damit wir den zeitlichen Rahmen einigermaßen einhalten. Wenn man sich kürzer fasst, geht es schneller. Das gilt selbstverständlich nicht nur für die Kolleginnen und Kollegen, sondern auch für die Sachverständigen.

**Jörg-Otto Spiller (SPD):** Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Steiner vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung und an Herrn Professor Junkernheinrich. Ich

möchte auf die ökonomische Bedeutung von Hinzurechnungen und die Gesellschafterfremdfinanzierung zurückkommen.

Als Herr Professor Bareis vorhin ausführte, die Ökonomen seien sich weitgehend darin einig, dass Kostenelemente nicht in eine Bemessungsgrundlage für die Besteuerung einbezogen werden dürften, haben Sie, Herr Professor Steiner, wenn ich es richtig bemerkt habe, den Kopf geschüttelt. Mir erscheint das einleuchtend; denn ich habe es bisher für einen Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Ordnung gehalten, dass der Staat nicht zur Wettbewerbsverzerrung beiträgt, indem er unterschiedliche Finanzierungsformen steuerlich unterschiedlich behandelt.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen zwar Hinzurechnungen im Allgemeinen entfallen; aber in einem oder zwei Bereichen sieht der Entwurf eine andere Regelung vor. Bei der Gesellschafterfremdfinanzierung sowohl zwischen verbundenen Kapitalgesellschaften als auch zwischen Personenunternehmen und den natürlichen Personen, die Gesellschafter der Personengesellschaften sind, sollen die Zinsen dem Gesellschafterdarlehen hinzugerechnet werden.

(Heinz Seiffert (CDU/CSU): Das mit der kurzen Frage hat er falsch verstanden!)

Meine Frage lautet: Sind Sie der Meinung, dass diese Regelung geeignet ist, die Gemeindefinanzierungssteuer zu stabilisieren und gleichzeitig die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zu stärken? Wie beurteilen Sie den Umstand, dass in dieser Regelung nur die Zinsen auf Darlehen berücksichtigt werden, während andere Elemente wie Lizenzaufwendungen nicht berücksichtigt werden sollen?

**Vorsitzende Christine Scheel:** Die Antwort muss nicht so lang sein wie die Frage.

**Sv Prof. Dr. Steiner:** Wir gehen davon aus, dass man die Gewerbesteuer als kommunale Steuer nach dem Äquivalenzprinzip stabilisieren möchte. Aus unserer Sicht - so wird es unter dem Gesichtspunkt, was die Gewerbesteuer eigentlich darstellen soll, übrigens auch von der Wissenschaft gesehen - entspricht eine Wertschöpfungssteuer am ehesten diesem Prinzip. Dabei sind auch viele andere Fragen zu berücksichtigen, bei-

spielsweise die Stärkung der Eigenkapitalbasis.

Das spielt bei unserer Betrachtung hier aber gar keine Rolle.

Es ist nur die Frage, inwieweit die Gewerbesteuer dem Äquivalenzprinzip entspricht. Es gibt natürlich noch die Besonderheit, dass man die Kosten, die Unternehmen der Gemeinde verursachen, nicht direkt zurechnen kann. Könnte man das, würde man Gebühren erheben können. Deshalb gibt es hier natürlich eine gewisse Unschärfe. Aus diesem Grund plädieren wir für eine möglichst breite Einbeziehung aller Beiträge der Produktionsfaktoren, also der Wertschöpfung, in die Bemessungsgrundlage.

**Sv Prof. Dr. Junkernheinrich:** Es gibt viele Steuern, die auf betrieblichen Kostenelementen lasten. Es gibt Steuern auf Mineralöl, auf Versicherungen etc., ohne dass mit der Begründung, es bestehe die Gefahr einer Substanzbesteuerung, die Abschaffung dieser Steuern gefordert würde. - Das als Einleitung vorweg.

Ganz kurz als Ergänzung: Die Wertschöpfungsteuer, eine Steuer, die eine relativ breite Kostenbasis hat, war zumindest über 20 Jahre Konsens unter den Finanzwissenschaftlern. Das hat sich jetzt ein wenig aufgelockert, auch wenn sich schon noch eine Mehrheit für eine wertschöpfungsorientierte Besteuerung findet. Man kann sicherlich nicht sagen, dass die Wissenschaft dagegen wäre und dass es ein Unding wäre, eine solche Steuer zu erheben.

Einen Grund dafür, sich bei der Hinzurechnung allein auf die Darlehenszinsen bei der Gesellschafterfinanzierung zu beschränken, kann ich vor dem Hintergrund einer weiteren Herangehensweise nicht sehen.

**Peter Rzepka (CDU/CSU):** Meine Fragen richten sich an die Vertreter der Bundessteuerberaterkammer und des BDI.

Herr Professor Bareis hat darauf hingewiesen, dass in der ökonomischen Diskussion die Gewerbesteuer insgesamt als Sonderbelastung bestimmter Steuerpflichtiger weitgehend abgelehnt wird - so habe ich ihn zumindest verstanden -, und das ist auch meine Wahrnehmung beim Studium der Literatur. Zusätzlich wird auf die Nachteile hingewiesen, die sich im internationalen Steuer- und Standortwettbewerb aus der Gewerbesteuer insgesamt ergeben. Daran, denke ich, dürfte kein Zweifel bestehen.

Bei Sonderbelastungen bestimmter Steuerpflichtiger stellt sich natürlich auch immer die Frage nach der Vereinbarkeit mit der Verfassung und dem Europarecht. Der Kollege Professor Pinkwart hat schon verfassungsrechtliche Fragestellungen angesprochen. Mich interessieren jetzt weniger die Fragen der Gesetzgebungskompetenz als vielmehr die Frage, inwieweit sich aus den Regelungen, die die Regierungskoalition jetzt plant, im Detail verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken ergeben können. In einer Reihe von Stellungnahmen werden solche Bedenken ja angesprochen. Ich hätte sie von den Vertretern der Bundessteuerberaterkammer und des BDI gern konkretisiert.

**Sv Dr. Senger:** Herr Abgeordneter, zunächst zur Frage der verfassungsrechtlichen Situation. Wie ich eingangs schon gesagt habe, begegnet die Gewerbesteuer, die ja eine Sondersteuer darstellt, weil ihr im Grunde nur noch ein Teil der ertragsstarken Betriebe unterliegt, die Fülle der Betriebe wegen der Anrechnungsmöglichkeiten aber nicht mehr, und die damit im Prinzip wenige für alle bezahlen lässt - das gilt insbesondere auch für Leistungen der Kommunen, die für den gesamten privaten Sektor erbracht werden, zum Beispiel Schulen, Krankenhäuser -, mit Sicherheit massiven verfassungsrechtlichen Bedenken. Wenn man jetzt die Freiberufler mit einbezieht, verstärken sich diese Bedenken.

Die früher sicherlich tragende Überlegung - Industriebetriebe, die angesiedelt werden, brauchen eine massive Erschließung von Gewerbegebieten etc. - gilt zwar auch heute noch; aber - das wird in der Diskussion immer unterschlagen - die Masse der Ausgaben der Kommunen wird für den privaten Sektor getätigt. Es ist schlichtweg nicht einzusehen, dass die wirtschaftlichen Einheiten diese Gesamtlast schultern sollen.

Was die Vereinbarkeit mit dem Europarecht angeht - ich beziehe mich auf das Eurowings-Urteil -, so muss man die Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung als europarechtswidrig beurteilen, und zwar schlicht und einfach deshalb, weil hier eine Besonderheit gelten soll: Wenn im Inland Erträge der Gewerbesteuer unterliegen, soll im Prinzip keine Hinzurechnung erfolgen. Sie soll aber dann erfolgen, wenn der Gesellschafter im Ausland angesiedelt ist. Das gleiche Problem stellt sich dann auch bei der

Besteuerung von Erträgen stiller Beteiligungen.

**Sv Schüßler:** Ich kann nur ergänzen, was Herr Senger schon gesagt hat. Ganz besonders spreche ich das Thema der Steueranrechnung nach § 35 Einkommensteuergesetz und die mangelnde Steueranrechnung in vielen Fällen an. Wenn die Gewerbesteuer vom System her eigentlich bei der Einkommensteuer angerechnet werden soll, dann darf es solche Verwerfungen wie die, zu denen es nach den Vorschriften im Entwurf kommen würde, einfach nicht geben. Ich sehe da erhebliche Probleme.

Die Einbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuerpflicht ist unter verfassungsrechtlichem Aspekt angesprochen worden. Das muss sorgfältig geprüft werden. Im Nachhinein wird sicherlich auch eine Prüfung erfolgen. Das als Problem aufzuzeigen sollte hier genügen. Wie das Verfassungsgericht entscheiden wird, muss man dann abwarten. Aber eine sorgfältige Prüfung an dieser Stelle erscheint mir, wie gesagt, sehr notwendig.

Zu dem Entwurf der Bundesregierung ist als weiterer Punkt anzusprechen, dass es auf der einen Seite eine nicht abzugsfähige Steuer wie die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer geben soll, dass auf der anderen Seite aber Betriebsausgaben nicht zum Abzug zugelassen werden. Ich halte es für unmöglich, dass bei einer solchen Steuer, einer nicht abzugsfähigen Steuer, bestimmte Betriebsausgaben nicht mehr zum Abzug zugelassen werden, obwohl sie bei der Körperschaftsteuer zum Abzug zugelassen werden. - Ich spreche damit nicht § 8 a Körperschaftsteuergesetz an, sondern die ergänzende Zurechnung bei den Zinsen.

Problematisch sind auch die Mindestbesätze für die Gemeinden. Die Gemeinden sind selbstständig. Sie dürfen ihre Hebesätze festlegen. Nun soll es eine Mindestfestlegung - einen Hebesatz von 200 Prozent geben. Auch das ist ein großes Problem.

**Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD):** Ich möchte auf die Frage der Fremdfinanzierung zurückkommen. Meine Frage richtet sich insbesondere an Professor Jarass und Herrn Heine. Sind Ihrer Ansicht nach die Regelungen zur Fremdfinanzierung - sprich: die Korb-II-Elemente - geeignet, die Organisationsproblematik zu lindern, oder sind hier zu noch ergänzende Maßnahmen vonnöten?

**Sv Prof. Dr. Jarass:** Wir haben diese Fragen im Zusammenhang mit der Organshaft schon bei der Anhörung in diesem Ausschuss am Freitag letzter Woche und auch früher schon diverse Male diskutiert. Deshalb kann ich mich hier relativ kurz fassen. Ich habe mich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme zu jener Anhörung ausführlich dazu geäußert.

Wir haben grundsätzlich das Problem, dass in immer stärkerem Umfang gerade international tätige Unternehmen, aber auch größere mittelständische Unternehmen vom geltenden Steuerrecht gezwungen werden, ihr Eigenkapital aus den Unternehmen herauszuziehen und sich mit Auslandsfremdkapital zu refinanzieren. Sie machen das nicht deshalb, weil sie es so toll finden, sondern deshalb, weil sie gezwungen sind, weil sie dadurch nämlich ihre Steuerlast reduzieren können.

Der einheimische Betrieb muss 40 Prozent Steuern auf seinen Gewinn zahlen. Wenn die Vorschläge, die wir am Freitag diskutiert haben, nämlich dass Beteiligungsaufwendungen zu 100 Prozent absetzbar sind, Erträge daraus aber nur zu 5 Prozent der Besteuerung zu unterwerfen sind, umgesetzt werden, dann entsteht eine kontinuierlich arbeitende Verlustproduktionsmaschine. Diese Verluste, die dann sozusagen kontinuierlich produziert werden - ich weise hier nur auf Folgendes hin: das wird ohne jedes Steuersparmodell und damit ohne jede Einschaltung von internationalen Steuerexperten gemacht; auch deswegen bin ich übrigens dagegen -, können mit den Gewinnen von profitablen deutschen Unternehmen verrechnet werden. Das heißt, die Konzerne sind durch das geltende Steuerrecht gezwungen - das wird noch verschärft durch die Regelungen, die in dem Gesetzentwurf, der am Freitag zur Diskussion stand, vorgesehen sind -, ihr Eigenkapital immer stärker aus Unternehmen herauszuziehen und sich mit Auslandsfremdkapital zu refinanzieren. Das führt nicht nur dazu, dass null Steuern gezahlt werden, sondern das führt auch dazu, dass diese Unternehmen in Deutschland schon bei geringer Verschlechterung der Wirtschaftslage zusammenbrechen. Das ist sozusagen der entscheidende Punkt.

Jetzt komme ich auf die steuerliche Organshaft zurück. Diese Möglichkeiten kann man dadurch bekämpfen, dass man die steuerliche Organshaft wesentlich einschränkt, so wie wir es vorgeschlagen ha-

ben. Wenn es aber eine generelle Zurechnung aller gezahlten Schuldzinsen nur bei der Gewerbesteuer gibt - die Regierung sieht ja nur die Zurechnung von Schuldzinsen bei Gesellschafterfremdfinanzierungen bei der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer vor; wir sind dagegen -, dann kommt es zu einer 15-prozentigen Vorbelastung der Schuldzinsen in Deutschland.

Durch all diese Steuergestaltungsmöglichkeiten entstehen den Unternehmen erhebliche Kosten. Die Kosten lassen sich nur schwer quantifizieren. Das sind häufig auch Fixkosten. Wenn der Gesetzgeber jedes Jahr die Gesetze ändert, müssen diese Steuer-sparmodelle sozusagen kontinuierlich nachgearbeitet werden. Wenn man für diese Kosten einmal 5 bis 10 Prozent der Erträge ansetzt, dann kommt man auf 15 Prozent plus 10 Prozent, also 25 Prozent. Im Ausland sind diese Erträge letztlich zu 10 Prozent - so die Größenordnung - zu versteuern. Das heißt, wenn es eine generelle Schuldzinsen-vorbelastung nur bei der Gewerbesteuer gäbe, betrüge die Vorbelastung rund 15 Prozent. Man könnte den § 8 a Körperschaftsteuergesetz, diese Mindesteigenkapitalausstattung, die im Wesentlichen nur die Unternehmen betrifft, denen es wirklich hundsmiserabel geht, sozusagen obsolet machen; dort läge dann tatsächlich eine Substanzbesteuerung vor. Man könnte wesentliche Teile der steuerlichen Organschaft beibehalten.

Wenn aber keine generelle Schuldzinsen-vorbelastung bei der Gewerbesteuer eingeführt wird, gibt es eine Vielzahl von Sonderregelungen. Man muss den § 8 a Körperschaftsteuergesetz verschärfen. Man muss Regeln zur Gesellschafterfremdfinanzierung einführen, die furchtbar kompliziert und sehr schwer umzusetzen sind. Man muss die steuerliche Organschaft massiv zurückführen.

Ich weise auf einen weiteren Punkt hin, der heute noch gar nicht besprochen worden ist: die Abgeltungsteuer. Wenn im nächsten Jahr die Abgeltungsteuer eingeführt wird - die Regierung will es, die Opposition will es auch - und es keine generelle Schuldzinsen-vorbelastung beim Unternehmen im Rahmen der Gewerbesteuer gibt, dann wird man zu etwas gezwungen sein, was vorletztes Jahr bereits in Österreich geschehen ist. Auch die normalen Unternehmensgewinne im Rahmen der normalen Verzinsung von 4, 5, 6 Prozent des Eigenkapitals wird man nur mit

25 Prozent belasten können. Das führt zu einem furchtbar komplizierten Modell. Natürlich werden die internationalen Steuerberater kontinuierlich Umgehungsmöglichkeiten finden. Der Gesetzgeber bzw. das Finanzministerium muss kontinuierlich nacharbeiten.

Das solide Modell zur Verhinderung dieser Steuergestaltungsmöglichkeiten und jedenfalls zu einer Mindestbesteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Wertschöpfung ist - so unser Vorschlag - die generelle Zurechnung der Schuldzinsen bei der Gewerbesteuer mit maßgeblichen Freibeträgen für kleinere und mittlere Unternehmen.

**Sv Heine:** Ich kann es kurz machen.

Der erste Punkt. Nach meiner Auffassung ist die Regelung der Hinzurechnung von Zinsen für Gesellschafterdarlehen praktisch zwar ein abschreckendes Moment, aber relativ leicht auszuhebeln. So wird es meiner Meinung nach letztlich auch kommen.

Der zweite Punkt. Aus gewerbesteuerlicher Sicht vertrete ich die Auffassung, dass man niemandem eine Organschaft versagen sollte, solange sie den Betriebsstättenprinzipien entspricht. Das heißt, es kann keinen Unterschied machen, ob ein Unternehmen eine Tochtergesellschaft oder eine Betriebsstätte hat, wenn das im Unternehmensaufbau zueinander passt und zueinander gehört. Nicht zuletzt sind auch die Kommunen diejenigen, die solche Modelle nutzen.

**Georg Fahrenschon** (CDU/CSU): Das letzte Plädoyer von Herrn Professor Jarass hat gezeigt, wie akut das Thema „Hinzurechnung von Schuldzinsen“ ist. Im Grunde genommen ist es der einzige Punkt, dessen Fehlen im Gesetzentwurf der Bundesregierung die anwesenden Sachverständigen loben. Die Fraktion der SPD hat schon angekündigt, dass sie sich mit diesem Thema heute noch einmal ergebnisoffen beschäftigen will. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, die Vertreter des Bundesverbands Deutscher Leasing-Unternehmen und der American Chamber of Commerce in Germany zu fragen, was sie von dem Vorschlag halten, genau diesen Punkt in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

**Sv Dillenberger:** Als Vertreter des Bundesverbands Deutscher Leasingunternehmen werde ich mich in meinen Ausführungen auf die - ebenfalls in der Diskussion befindliche - Hinzurechnung gezahlter Mieten und

Leasingraten konzentrieren. Verschiedene Aussagen der Sachverständigen haben gezeigt, dass die Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente sehr negative betriebswirtschaftliche Auswirkungen haben kann. Diese Auswirkungen können bis zur Insolvenz eines Unternehmens reichen.

Unser Verband hat beim Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln eine Studie in Auftrag gegeben, die sich mit den volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Hinzurechnung speziell im Hinblick auf Leasingaufwendungen befasst. Basis dieser Studie waren die im Kommunalmodell enthaltenen Hinzurechnungsvorschläge: 25 Prozent der Leasingrate im Mobilienleasing und 25 Prozent der Leasingrate im Immobilienleasing. Das Ergebnis dieser Studie war, dass mit einer solchen Hinzurechnung ein Rückgang der Bruttoanlageinvestitionen um rund 8 Prozent, ein Rückgang des Bruttoinlandsproduktes um rund 1 Prozent und eine Zunahme der Arbeitslosenzahlen um 100 000 bis 200 000 verbunden sind. Diese Berechnungen beruhen auf einem makroökonomischen Konjunkturmodell des RWI in Essen. Sie dürften als wissenschaftlich seriös anzusehen sein.

Von einer solchen Hinzurechnung wären in erster Linie - auch das ist heute schon mehrfach angeklungen - eigenkapitalschwache Unternehmen des Mittelstands betroffen. Ihr Mangel an Eigenkapital ist - entgegen dem Eindruck, der dank einiger vorheriger Beiträge entstanden sein kann - auf steuerliche Rahmenbedingungen und nicht auf das Verschieben von Kapital ins Ausland zurückzuführen. Ihr Mangel an Eigenkapital führt in besonderem Maße dazu, dass sie bei Investitionen auf Fremdfinanzierungen oder auf den Einsatz geleaster bzw. gemieteter Wirtschaftsgüter zurückgreifen müssen.

Nach aktuellen Umfragen sieht der Mittelstand insbesondere im Leasing einen zentralen Ausweg aus der drohenden Kreditklemme, die durch die restriktive Kreditvergabepolitik der Geschäftsbanken entstanden ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Basel II. Das ist heute schon angesprochen worden und daher muss ich nicht weiter darauf eingehen.

Hier wurde heute behauptet, auch Steuerschlupflöcher müssten geschlossen werden, wenn anstelle einer Fremdfinanzierung Sachüberlassungen erfolgten. Diese Aussage bildet die unternehmerische Realität nur sehr begrenzt ab; denn viele Unternehmen

sind heutzutage gar nicht mehr in der Lage, Fremdkapital aufzunehmen, weil die Banken, salopp gesprochen, den Kredithahn abgedreht haben. Ein Leasingunternehmen ist aufgrund seiner speziellen Objektkenntnis allerdings durchaus in der Lage, in seine Entscheidung über einen Vertragsabschluss nicht nur die Bonität eines Leasingnehmers, sondern auch die Wertentwicklung eines Objektes einzubeziehen.

Zusammenfassend möchte ich feststellen: Trotz aller Kritik, die auch hier geäußert wurde, findet der Vorschlag der Bundesregierung zumindest im Hinblick auf den Verzicht, ertragsunabhängige Größen zu besteuern, die volle Unterstützung unseres Verbandes, unter anderem wegen der dargestellten erheblichen volkswirtschaftlichen Nachteile.

**Sv Mörk:** Ich vertrete die American Chamber of Commerce in Germany.

Aus Sicht eines international agierenden Unternehmens ist in erster Linie über die Besteuerungssituation in Deutschland zu diskutieren. Die amerikanischen Kollegen interessiert nicht die Verteilung des Steueraufkommens auf die Gebietskörperschaften in Deutschland. Ertragsteuern gelten bei ihnen als eine normale Belastung; sie sind in einem internationalen Konzern eine Größe, mit der man verhältnismäßig gut umgehen kann. Wesentlich kritischer werden substanzbesteuernde Elemente gesehen. Das gilt vor allem für Personen, die Entscheidungen über Investitionen in Deutschland maßgeblich beeinflussen können.

Für einen amerikanischen Konzern kann eine mögliche Doppelbesteuerung, also die fehlende Anrechenbarkeit von in Deutschland gezahlten Steuern, im Hinblick auf die Wahl eines Standortes auf deutschem Boden sehr problematisch sein.

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht zwei verschiedene Regelungen für die steuerliche Behandlung von Fremdkapital - Gewerbesteuerregelungen und Körperschaftsteuerregelungen; das gibt es, soweit ich weiß, in keinem anderen Land - problematisch. So etwas wie § 8 a des Körperschaftsteuergesetz und wie die hier angesprochene volle Zurechnung sind einem Amerikaner mit Sicherheit nicht zu vermitteln.

**Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Frau Kuban und an Herrn Murawski, also an Vertreter von Kommunen.

Am 17. Oktober finden die zweite und die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfs im Bundestag statt. Diese Diskussion war sehr kontrovers. Die Schnittstelle scheint dort zu sein, wo Wirtschaftspolitik und Kommunalpolitik aneinander grenzen. Wie können Ihrer Ansicht nach die zwischen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Vorstellungen der Koalitionsfraktionen bestehenden Unterschiede beseitigt werden? Was raten Sie uns im Hinblick auf die finanzielle Situation der Kommunen und im Hinblick auf wirtschaftspolitische Maßnahmen? Ich gehe davon aus, dass Sie nicht wollen, dass wirtschaftspolitisch schädlich agiert wird.

**Sve Kuban:** Als Vertreterin des Deutschen Städtetages rate ich, sich die Ergebnisse der Kommission „Gemeindefinanzreform“ ganz genau anzuschauen. Ich wiederhole: Mich irritiert sehr, dass diese Kommission zwei von sehr gegensätzlichen Ansätzen ausgehende Modelle untersucht, durchgerechnet und bewertet hat. Ich verweise auf die im Kommunalmodell enthaltenen Berechnungen in Bezug auf die Steuerzahler. Es gab in dieser Kommission gegen Ende ihrer Arbeit ein relativ großes Einvernehmen, dass der im Kommunalmodell aufgezeigte Weg gangbar ist. Modellrechnungen des Finanzministers konnten Bedenken, man treffe insbesondere kleine, leistungsschwache Unternehmen und Existenzgründer, nahezu in vollem Umfang beseitigen.

(Sv Schüller: Das ist falsch!)

- Das ist nicht falsch. Ich empfehle einen Blick auf die Zahlen.

Ich empfehle auch, sich die Zahlen anzuschauen, die dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde liegen. Noch interessanter ist der Brief des Finanzministers an alle Kommissionsmitglieder; leider habe ich vergessen, ihn mitzubringen. In diesem Brief werden die Belastungen durch unterschiedliche Hebesätze und durch unterschiedliche Ertragssituationen dargestellt. Falls das Regierungsmodell umgesetzt wird, müssen Unternehmen mit geringen Erträgen mit erheblichen Belastungen rechnen, während ertragsstarke Unternehmen große Entlastungen erwarten dürfen. Falls das Regierungsmodell Wirklichkeit wird, erreicht die Bundesregierung genau das Gegenteil von dem, was sie eigentlich will: Förderung des Mittelstands und Verhinderung von Substanzbesteuerung.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die mit dem Regierungsmodell verbundenen Belastungen für die Unternehmen in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Rechtsform und von ihrer jeweiligen Ertragslage. Es ist ganz deutlich - ich wiederhole -: Anders als die Umsetzung des Kommunalmodells bedeutet die Umsetzung des Regierungsmodells für kleinere Unternehmen sowie für den Mittelstand größere Belastungen und für ertragsstärkere Unternehmen größere Entlastungen. Der Anhang zu dem Brief, den Herr Eichel an die Kommissionsmitglieder geschickt hat, ist sehr erhellend.

Die kommunalen Spitzenverbände halten das Kommunalmodell weiterhin für sachlich besser, auch was die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Städtetypen angeht. Die Umsetzung dieses Modells würde dazu beitragen, die Finanzsituation der Gemeinden zu verbessern. Die von uns vorgeschlagene Reform der Gewerbesteuer führt dazu, dass die Bemessungsgrundlage verbreitert wird; die Anzahl derjenigen, die Gewerbesteuer zahlen, muss größer werden. Die zusätzliche Belastung für die Masse der Steuerpflichtigen wäre gering. Für eine Reihe von Steuerpflichtigen wäre die Belastung sogar niedriger als zuvor.

Das Zuschlagsmodell des BDI ist ebenfalls durchgerechnet worden. Dass die Ergebnisse dieser Kommission nicht zur Kenntnis genommen werden, hat einen guten Grund. Man hatte in dieser Kommission parteiübergreifend Schwierigkeiten. Bei den Berechnungen waren zwei Verwerfungsprozesse festzustellen - sie waren aus kommunaler Sicht nicht akzeptabel -: zum einen, was die Standortfinanzierung angeht, eine Verschiebung der Belastung, und zwar weg von der Wirtschaft und hin zu den Einwohnern, zum anderen - das ist bei der Berechnung für die circa 250 Modellgemeinden herausgekommen; es hat sich bestätigt, was wir von Anfang an befürchtet haben - eine erhebliche Verschiebung der Belastung der unterschiedlichen Gemeindetypen.

Ich empfehle, sich die Ergebnisse dieser Kommission genau anzuschauen. Bundesfinanzminister Eichel hat unmittelbar nach Ende der Kommissionsarbeit gesagt, diese Kommission habe gute Arbeit geleistet und Ergebnisse geliefert, auf denen man aufbauen könne.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Konflikte zwischen Kommunalpolitikern, Wirtschaftspolitikern und wem auch immer zu



lösen - ich schließe mich dem an, was Herr Dedy vorhin gesagt hat -, dann unterstützen Sie die Forderung nach Beibehaltung der Gewerbesteuer. Das ist besser als die Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Meiner Ansicht nach wäre es die Pflicht des Bundestages, endlich die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Gemeindefinanzen zu schaffen. Vorhin wurde hier auf die volkswirtschaftlichen Schäden durch die Einbeziehung bestimmter Gruppen in die Steuerpflicht hingewiesen. Man sollte sich auch darüber Gedanken machen, welche Schäden dadurch entstehen, dass viele Kommunen seit Jahren und Jahrzehnten nicht mehr investieren können.

Wenn Sie die im Beschluss der Koalitionsfraktionen vom 4. Juli 2003 formulierten Ziele nicht durch eine Reform der Gewerbesteuer - darüber kann womöglich keine Einigung erzielt werden - erreichen wollen, dann bedenken Sie - Herr Dedy hat es schon gesagt -: Aus unserer Sicht ist eine Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung mit Sicherheit systemfremd. Wir, die kommunalen Spitzenverbände, haben von Anfang an einhellig gesagt, dass wir die Ersetzung weiterer Bestandteile der Gewerbesteuer durch eine höhere Umsatzsteuerbeteiligung ablehnen. Das tun wir sowohl aus prinzipiellen als auch aus Gründen, die mit dem Verteilungsschlüssel bei der Umsatzsteuer zusammenhängen. Diese Gründe sind bekannt.

Wir haben mehrfach die Forderung erhoben, dass diejenigen, die die kommunale Finanzlage verbessern wollen und nicht in der Lage sind, Reformen durchzuführen, auf ihren eigenen, ungerechtfertigterweise hohen Anteil an der Gewerbesteuer verzichten.

**Sv Murawski:** Das BDI-Modell würde sich auf die Kernstädte verheerend auswirken. Der kommunale Steuersatz müsste in Stuttgart bei 46,6 Prozent liegen. Marbach würden 15 Prozent reichen, Hemmingen 11,6 Prozent. Anders ausgedrückt: Die Stadt Stuttgart hätte 16,6 Prozent weniger Steuereinnahmen - das sind 91 Millionen Euro -, wenn sie nicht ihren kommunalen Einkommen- und Lohnsteuersatz um 20 Prozent anheben würde. Es kann doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, die Kernstädte mit ihren zentralen Aufgaben für ganze Regionen in dieser Art und Weise finanziell zu schwächen, um nicht zu sagen: ausbluten zu lassen. Insofern sehe ich keine Alternative

zum Modell des Städtetages bzw. zum Ergebnis der Kommission.

Es hat 30 Jahre gedauert, bis sich der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung imstande gesehen haben, eine Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen einzusetzen. Es ist schon toll, dass man so lange darauf warten muss. Den Zorn der deutschen Kommunen, der sich bei der Sondersitzung des Deutschen Städtetages hier in Berlin gezeigt hat, muss man verstehen. Es wird übrigens auch nicht besser, wenn die Bundesregierung bei einer solchen Veranstaltung überhaupt nicht vertreten ist. Wir sind den Bundestagsfraktionen sehr dankbar, dass sie alle vertreten waren. Aber ich finde es nicht hinnehmbar, wie die Bundesregierung ihre Missachtung des Deutschen Städtetages und seiner Mitgliedskommunen demonstriert.

Ein Anknüpfen an das Ergebnis dieser lang umkämpften Kommission scheint mir der einzig praktikable Weg zu sein. Wenn es aufgrund der Haltung einiger B-Länder zu keiner Übereinkunft darüber, sondern zu einem Kompromiss kommen sollte, der eher gegen das Ergebnis der Kommissionsarbeit ginge, dann - da schließe ich mich Frau Kuban an - wäre es für die Kommunen und insbesondere für die schwer belasteten Kernstädte besser, es bliebe bei der jetzigen gesetzlichen Regelung der Gewerbesteuer, verbunden mit einer deutlichen Senkung der Gewerbesteuerumlage in mindestens demselben Maße, wie sie erhöht wurde, um nicht erzielte Mehreinnahmen auszugleichen.

Man könnte auch auf den bayerischen Innenminister Beckstein hören, der, bis heute undementiert, in der Münchener „Abendzeitung“ mit dem Vorschlag zitiert wird, man möge bei der Gewerbesteuer alles lassen, wie es ist; nur möchten Bund und Länder ganz auf die Umlage verzichten. Dem kann man sich anschließen.

**Dr. Andreas Pinkwart (FDP):** Erstens möchte ich an das anknüpfen, was Herr Murawski gesagt hat. Uns liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Gewerbesteuer vor. Eigentlich ist eine Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen eingesetzt worden. Darunter ist nicht nur die Gewerbesteuer zu verstehen. Wie wir in den einleitenden Ausführungen von Herrn Dette gehört haben, haben die Länder und vor allem der Bund in den letzten Jahren viele Entscheidungen zulasten der Kommunen

getroffen. Ich denke zum Beispiel an das Grundsicherungsgesetz. Solche gesetzlichen Maßnahmen belasten die Kommunen, weil sie nicht hinreichend gegenfinanziert sind. Die Gewerbesteuerumlagenanhebung kommt hinzu.

Deshalb genügen ein Sofortprogramm und eine echte Reform der gemeindlichen Steuern nicht. Den Kommunen müsste darüber hinaus ein Schutzmechanismus gewährt werden, damit sich solcherlei Eingriffe nicht wieder ereignen. Damit spreche ich das Konnexitätsprinzip an.

Ich möchte den Vertreter des Deutschen Landkreistages fragen, ob die vorgesehene Grundgesetzänderung zur Verankerung des Konnexitätsprinzips in Art. 28 den Interessen der Kommunen in unserem Lande genügt.

Zweitens. Von den Regierungsfractionen, aber auch im Regierungsentwurf liest man immer wieder, man müsse eine Neutralität der Finanzierungsinstrumente erreichen. Zur Einbeziehung gewinnunabhängiger Elemente in die Besteuerungsgrundlage heißt es, auf diese Weise würde die Behandlung der Fremdfinanzierungskosten an diejenige der Eigenkapitalkosten angepasst. Könnte man das nicht auch umgekehrt diskutieren? Müssen nicht die Eigenkapitalkosten gesenkt werden?

Vor diesem Hintergrund erörtern wir hier und in anderen Beratungen, etwa zu Korb II, eine Mindestbesteuerung. Deswegen möchte ich die Bauindustrie fragen, ob die Mindestbesteuerung das Eigenkapital belastet und wie sie sich auf die Möglichkeit der Eigenkapitalbildung durch die mittelständische Wirtschaft auswirkt, also auf die Bemühungen, sich von Fremdfinanzierung in hinreichendem Maße unabhängig zu machen.

**Sv Wohltmann:** Das Konnexitätsprinzip betrifft primär das Verhältnis des Bundes zu den Kommunen, also die Fälle, in denen der Bund direkt auf die Kommunen durchgreift und sie zu Aufgabenträgern bestimmt, wie es zuletzt bei der Grundsicherung der Fall gewesen ist. Die Formulierung in Ihrem Gesetzentwurf entspricht der Formulierung, die in der überwiegenden Zahl der Landesverfassungen steht. Insofern ist die Formulierung durchaus tragbar und ihre Durchführbarkeit ist erprobt.

Was unter Umständen noch fehlt, ist eine Änderung von Art. 84 Grundgesetz, und zwar eine Festlegung, in welchen Fällen der Bund überhaupt berechtigt ist, an der Zuständigkeit

der Länder vorbei die Kommunen als Verwaltungsträger für bestimmte Aufgaben zu bestimmen.

**Sv Imhoff:** Befürworter der Einführung der Mindestbesteuerung betonen immer wieder, dass Verlustvorträge bei einer entsprechenden Gesetzesänderung nicht endgültig verloren gingen. Deren Nutzung werde lediglich zeitlich gestreckt.

Ausführungen zu diesem Thema am Freitag der vorigen Woche im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer haben gezeigt, dass dies in bestimmten Fällen, insbesondere bei Projektgesellschaften, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind, nicht stimmt. Vielmehr kann es zu Steuerzahlungen kommen, obwohl in einem Projekt keine Gewinne erzielt worden sind. Diese Fälle sind bei der Gewerbesteuer an der Tagesordnung. Betroffen sind Projektgesellschaften, gewerbesteuerlich selbstständige Arbeitsgemeinschaften und die jedenfalls in Deutschland noch in den Kinderschuhen steckenden PPP-Projekte.

Lassen Sie mich die Wirkung der geplanten Gesetzesänderung anhand einer Arbeitsgemeinschaft erläutern. Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft sind zivilrechtlich Personengesellschaften, bei denen die Arge-Partner als Gesellschafter voll hatten. Diese Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sich die Arge-Partner zur Ausführung eines oder mehrerer Bauaufträge in einem Projekt zusammenschließen und diesen Bauauftrag gemeinsam abwickeln.

An diesen Arbeitsgemeinschaften sind gerade im Straßenbau in nahezu allen Fällen Mittelständler beteiligt, da es kaum große Konzerne gibt, die im Straßenbau tätig sind. Auch im Hoch- und Ingenieurbau sind sehr häufig Mittelständler an solchen Arbeitsgemeinschaften beteiligt.

Solche Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel nicht gewerbesteuerpflichtig, wenn sie sich zusammenfinden, um einen einzigen Bauauftrag abzuwickeln. Dazu gibt es die Spezialvorschrift des § 2 a Gewerbesteuergesetz. Aber diese Voraussetzung der Ausführung nur eines Werkvertrags wird bei weitem nicht von allen Arbeitsgemeinschaften erfüllt. Gerade bei großen Bauaufträgen werden Teilleistungen getrennt ausgeschrieben oder es treten mehrere Auftraggeber auf. Wenn zum Beispiel eine Autobahnbrücke über die Bahn gebaut wird, sind es immer zwei Auftraggeber: die Bahn und die Ge-

bietskörperschaft. In diesen Fällen wird die Arbeitsgemeinschaft gewerbsteuerpflichtig. Großbauaufträge mit einer Bauzeit von zwei oder mehr Jahren verlaufen nach dem immer gleichen Muster: Während der Bauzeit entstehen Verlustvorträge. Im Jahr der Bauabnahme, also im Jahr der Beendigung der Arbeitsgemeinschaft, entsteht ein Gewinn.

Wenn nun Verluste aus der Bauphase nach der geplanten Gesetzesänderung nicht mehr in voller Höhe verrechnet werden können, kommt es zu eklatanten Verstößen gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Bei Arbeitsgemeinschaften mit einem Gesamtergebnis von null muss Gewerbesteuer gezahlt werden; verbleibende Verluste verfallen.

Ein eklatantes Beispiel aus der Praxis finden Sie auf Seite 5 unserer schriftlichen Stellungnahme. Es waren drei Mittelständler und drei größere Bauunternehmen beteiligt. Dort ist am Ende der vierjährigen Bauzeit ein Gewinn von 20 Millionen DM entstanden. Die Verlustvorträge waren leicht höher. Insgesamt hat die Arbeitsgemeinschaft einen Verlust von 400 000 DM erwirtschaftet. Nach der geplanten Gesetzesänderung käme es durch die Mindestbesteuerung zu einer Gewerbesteuer von nahezu 2 Millionen DM. Auch für die beteiligten Mittelständler würde damit der geplante Freibetrag von 100 000 Euro ins Leere laufen. Denn auf die Mittelständler in diesem Beispiel entfällt ein Gewerbesteueranteil von rund 300 000 DM. Der Freibetrag bezieht sich nicht auf die Steuerbelastung, sondern auf den Gewinn.

Bei PPP-Projekten werden Betreibergesellschaften gegründet, die zum Beispiel eine Autobahn, einen Tunnel oder eine Brücke erstellen, finanzieren und anschließend über lange Zeit - gedacht ist an einen Zeitraum von 30 Jahren - betreiben. Bezahlt werden sie über die Mauteinnahmen in diesen 30 Jahren. Zum kleinen Teil kann auch eine Anschubfinanzierung in Betracht kommen. Sie fällt hier aber eigentlich nicht ins Gewicht.

Das am Anfang zu erstellende Bauwerk muss zunächst fremdfinanziert werden. Die Betriebskosten und die Abschreibung des Bauwerks sowie die sehr hohen Finanzierungskosten am Anfang übersteigen in der ersten Hälfte der Laufzeit die Mauteinnahmen, sodass Verluste entstehen. Erst in der zweiten Hälfte, wenn die Finanzierungskosten stark zurückgehen und gegen null tendieren, überwiegen die Mauteinnahmen die Ausgaben. Dann beginnt die Gewinnphase.

Allerdings sind dann die Verluste aus der ersten Hälfte der Laufzeit nicht in voller Höhe verrechenbar. Wenn eine solche Betreibergesellschaft mit null abschließt, zahlt sie also Steuern. Selbst wenn sie Verluste macht, zahlt sie Steuern. Das ist für die Bauwirtschaft nicht hinnehmbar. Wir appellieren an die gesetzgebenden Organe, diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Mindestbesteuerung noch einmal zu überdenken.

Falls sich dafür keine Mehrheit findet, könnte eine Alternative sein, die Regelung des § 2 a Gewerbesteuergesetz - die Verneinung der gewerbsteuerlichen Selbstständigkeit - auf Bau-Argen mit mehreren Aufträgen auszuweiten oder auf PPP-Projekte zu übertragen.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Auf Bitten der Fraktionen werden wir noch eine Runde machen, allerdings mit der Einschränkung, dass jeweils nur eine Person - bei den zwei großen Fraktionen jeweils zwei Personen - einem Sachverständigen eine Frage stellen darf.

**Simone Violka (SPD):** Mich würde interessieren, wie Herr Dedy den Vorschlag eines höheren Umsatzsteueranteils im Hinblick auf die Verteilungswirkung bei den Kommunen und das Ziel der Stärkung der kommunalen Finanzautonomie beurteilt.

**Sv Dedy:** Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils ist mit Autonomiedefiziten verbunden. Deshalb begrüßen wir das nicht. Was die Verteilungswirkung angeht, wissen Sie, dass es Streit gibt. Es ist noch nicht absehbar, wie dieser ausgehen wird.

Wenn es im Rahmen einer Sofortlösung auf die Alternative hinauslaufen würde, entweder den Umsatzsteueranteil zu erhöhen oder die Gewerbesteuerumlage zu senken, würden wir für die zweite Variante plädieren.

**Jochen-Konrad Fromme (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Herrn Professor Bareis. Können Sie mir noch einmal deutlich machen, warum ein quantitativ ausreichendes Hebesatzrecht sowohl im Hinblick auf eine Wettbewerbsgesellschaft als auch im Hinblick auf eine kommunale Verklammerung notwendig ist?

**Sv Prof. Dr. Bareis:** Sie haben Recht, dass das notwendig ist. Die Gründe muss ich

nicht wiederholen. Darauf hat Kollege Blankart schon hingewiesen. Wir sollten hier von den Schweizern lernen.

**Dr. Michael Meister** (CDU/CSU): Ich richte meine Frage an Herrn Freitag vom Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen. Wir diskutieren auch über die Einbeziehung ertragsunabhängiger Elemente in eine Gemeindefinanzierungssteuer. Mich interessiert, wie sich dies auf die Lage der ostdeutschen Wohnungsunternehmen auswirken würde, die ja mit erheblichen finanziellen Lasten aus der Vergangenheit zurechtkommen müssen.

**Sv Freitag:** Eine 100-prozentigen Einbeziehung der Zinsen in die Bemessungsgrundlage einer reformierten Gewerbesteuer, wie das im kommunalen Modell vorgesehen ist, würde verheerende Konsequenzen besonders für die ostdeutsche Wohnungswirtschaft haben, weil dort durch erhebliche Modernisierungen im ersten Jahrzehnt der deutschen Einheit und durch die anschließenden Verwerfungen auf den Wohnungsmärkten enorme Belastungen für die Wirtschaftskraft der Unternehmen zu verzeichnen sind; das heißt, der Verschuldungsgrad ist extrem hoch.

Das Pikante an der Hinzurechnung von gezahlten Zinsen bei der Bemessung der Gewerbesteuer ist ja, dass ein Unternehmen mit einem besonders hohen Verschuldungsgrad in besonders starkem Maße bei der Gewerbesteuer herangezogen würde. Hier würde es zu einer fatalen Belastung kommen. Es würde nicht nur die Wirtschaftskraft beeinträchtigt. Vielmehr stünde in einer erheblichen Zahl von Fällen auch nicht mehr die für die Zahlung der Steuerschuld notwendige Liquidität zur Verfügung.

Wir haben berechnet, dass ein relativ kleines Wohnungsunternehmen mit circa 2 000 Wohneinheiten im östlichen Teil Berlins aufgrund des kommunalen Modells zusätzlich 867 000 Euro Gewerbesteuer jährlich zahlen müsste und dass ein größeres Wohnungsunternehmen mit etwa 60 000 Wohnungen im Bestand in Leipzig 1,6 Millionen Euro Gewerbesteuer zusätzlich zahlen müsste. Das Bemerkenswerte an beiden Unternehmen ist, dass sie seit einigen Jahren Verluste produzieren. Die theoretische Brillanz einer an der Wertschöpfung orientierten Steuer ist in der Praxis der Ökonomie nicht gerade tröstend, vor allen Din-

gen dann nicht, wenn eine solche Steuer zur Insolvenz führt. Das wäre aber in weiten Teilen die Konsequenz für die ostdeutsche Wohnungswirtschaft.

Natürlich würde auch die Wirtschaftskraft der westdeutschen Wohnungsunternehmen erheblich beeinträchtigt, weil traditionell 80 Prozent der Neubau- und Modernisierungsinvestitionen fremdfinanziert sind, und zwar nicht aus Gestaltungsgründen, sondern aus Mangel an Eigenkapital, das auch nicht über Mieterhöhungen beschafft werden kann. Das wäre auch nicht wünschenswert, weil sonst diejenigen Mieter, die von einer Modernisierung nichts haben, die Kosten einer Modernisierung vorfinanzieren müssten.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Wohnungswirtschaft eine 100-prozentige bzw. stärkere Einbeziehung der Zinsen in die Bemessungsgrundlage verheerend. Daher begrüßen wir den entsprechenden Punkt in dem Entwurf der Bundesregierung zur Gemeindefinanzierungssteuer.

**Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an Herrn Heine vom Kassen- und Steueramt Frankfurt. Glauben auch Sie, dass die Einbeziehung ertragsunabhängiger Elemente verheerende Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland haben wird, wie das hier teilweise geschildert worden ist?

**Sv Heine:** Ich bin der Auffassung, dass die Auswirkungen nicht so verheerend sein werden. Ich schließe an das an, was Frau Kuban gesagt hat. Wir haben sehr intensiv und sehr lange gerechnet und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Kommunalmodell die Senkung der Messzahlen ermöglicht und dass sich bei den Wirtschaftszentren möglicherweise Effekte ergeben, die es erlauben, den Hebesatz zurückzunehmen, was wir im Übrigen in der Stadt Frankfurt in den Zeiten, als die Einnahmen noch geflossen sind, auch getan haben. Wir hatten bekanntlich einmal einen Hebesatz von 515 Prozent.

Ich bin der Auffassung, dass eine an der objektivierten Kraft der Unternehmen orientierte Gewerbesteuer bzw. kommunale Wirtschaftsteuer zu einer gleichmäßigeren Belastung führen wird als das, was wir jetzt haben, dass damit also ein wesentlicher Nachteil beseitigt wird und dass das von der Größenordnung her nicht die Effekte nach

sich ziehen wird, die hier immer wieder einmal in den Vordergrund gestellt worden sind.

**Prof. Dr. Andreas Pinkwart** (FDP): Es ist interessant, festzustellen, dass Modelle Gegenstand der Beratung sind, die gar nicht als Antrag vorliegen.

Ich möchte Herrn Oberbürgermeister Dette mit meiner abschließenden Frage Gelegenheit geben, aus der Sicht seiner Stadt abzuschätzen, welche Belastungen respektive Entlastungen sich aus dem Regierungsentwurf und aus dem Zweisäulenmodell, das von der FDP-Fraktion eingebracht worden ist, ergeben werden, und zwar gerade unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Stabilisierung der kommunalen Einnahmen.

**Sv Dette:** Ich werde versuchen, das in der gebotenen Kürze zu tun. - Bezogen auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, kann ich nur schätzen, dass sich die Einnahmesituation im Bereich der Gewerbesteuer im Vergleich zu der bisher ohnehin schon schlechten Situation weiter verschlechtern wird, und zwar insbesondere deshalb, weil unklar ist, wie hoch die Mehreinnahmen durch die Einbeziehung der Freiberufler in die Gewerbesteuerpflicht tatsächlich sein werden, abgesehen von der Verfassungsmäßigkeit dieser Einbeziehung. Letzteres wird zu einer vorläufigen Steuerfestsetzung führen, weil der gesamte Komplex vom Bundesverfassungsgericht sicherlich noch gewürdigt werden wird. Damit stünde das Steueraufkommen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Nachprüfung. Aber auch die Wegnahme der bisher vorhandenen ertragsunabhängigen Elemente würde zu einer Reduzierung des Gewerbesteueraufkommens führen. Ich kann nicht erkennen, dass sich die Vereinheitlichung der Messzahlen unter dem Strich positiv auswirkt. Das gilt gerade in den Fällen, in denen für größere Unternehmen, die bisher mit der Messzahl 5 in Anspruch genommen worden sind, nur noch die einheitliche Messzahl 3 gilt.

Bezogen auf den vorliegenden Entwurf eines Soforthilfegesetzes, möchte ich unterstreichen, dass ein solches Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2004 den Kommunen sehr kurzfristig eine Entlastung bringen würde, weil die Senkung der Gewerbesteuerumlage sofort wirksam würde und weil wir, die Kommunen und Gemeinden, durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils unmittelbar Geld in die Kassen bekämen. Daher

möchte ich mich den Vorrednern anschließen, die darauf hingewiesen haben, dass man sich dann, wenn das Ganze zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat streitig bleiben sollte, zumindest auf dieses Soforthilfegesetz einigen müsste, um die existenzielle Notlage der Kommunen - jedenfalls ansatzweise - zu lindern.

Die FDP-Fraktion strebt mit ihrem Gesetzentwurf eine Grundgesetzänderung an, um einen Systemwechsel zu ermöglichen. Wenn ich die Auswirkungen dieses Modells anhand der bisherigen Verteilungsschlüssel - ich unterstelle einen 12-prozentigen Anteil der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen und rechne die Verteilungsschlüsselzahl für die Einkommensteuer auf den erhöhten Anteil an der Körperschaftsteuer hoch, um einen Näherungswert zu bekommen; das kann man normalerweise nicht machen; die Aufteilungswirkung im Bereich der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer kann aber nur geschätzt werden, da uns vor Ort momentan die entsprechenden Zahlen fehlen - auf meine Gemeinde berechne, dann komme ich zu dem Schluss, dass meiner Gemeinde ein Betrag zustünde, der 0,5 Millionen Euro über dem liegen würde, was sie gegenwärtig durchschnittlich durch die Beteiligung an dem Aufkommen aus der Einkommen- und der Körperschaftsteuer erhält. Das setzt allerdings, wie gesagt, einen 12-prozentigen Anteil am Umsatzsteueraufkommen und eine Anhebung der Körperschaftsteuer auf 32 Prozent voraus. Nur dann kann man einen entsprechenden Zuschlag im Bereich der Kommunalsteuer hinzurechnen.

Richtig ist, dass die Verteilungswirkung dieses Steueraufkommens noch einmal eingehend überprüft werden muss. Elemente, die hier steuernd wirken könnten, sind im Bereich des Umsatzsteueraufkommens die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - hier könnte man zu einer stärkeren Konzentration auf die zentralörtlichen Städte und Arbeitsstätten kommen - und im Bereich der Einkommensteuer die Betriebsstätten. Wenn man einen betriebsstättenorientierten Ansatz wählt und dadurch zu einer entsprechenden Verteilung des Einkommensteueraufkommens kommt - es ist vorhin das Beispiel genannt worden, dass Selbstständige große Anwaltsbüros oder Praxen in Frankfurt haben -, dann lässt sich manches relativieren, was ansonsten Platz greifen würde.

Letzte Bemerkung: Natürlich muss im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

auf ein solch neues Modell reagiert werden. Man müsste die zentralörtlichen Funktionen noch wesentlich stärker betonen, als das bisher der Fall ist.

**Vorsitzende Christine Scheel:** Herzlichen Dank. Ich gehe davon aus, dass eine Lösung gefunden werden muss, die die Kommunen nicht im Regen stehen lässt, um das einmal deutlich zu sagen. Es gab sehr viele Ideen, Anregungen und Vorschläge, aber auch viel Kritik an den Gesetzentwürfen. Wir werden das alles auswerten und sehen, welche Mehrheiten sich finden lassen, damit die Kommunen ab dem 1. Januar 2004 entlastet werden. Das ist unser primäres Ziel. Ob wir mittelfristig auch systematische Veränderungen vornehmen werden, lasse ich derzeit offen. Die Fraktionen werden darüber diskutieren. Die zuständigen Gremien werden zu einer Entscheidung kommen; so hoffe ich jedenfalls.

Einen schönen Tag noch.

(Schluss: 16.27 Uhr)